



Zahlungs- verkehr

Zahlungsverkehr

Zahlungsverkehr innerhalb und außerhalb des SEPA-Raums

18. aktualisierte Auflage

Stand: Mai 2025

Inhalt

SEPA: Inhalte und Ziel	3	PAYMENT STATUS INFORMATION / PAIN.002.....	25
DER EURO-ZAHLUNGSVERKEHR.....	3	ELEKTRONISCHER RÜCKRUF.....	25
DER EUROPÄISCHE RECHTSRAHMEN.....	3	FINTS.....	26
PSD III UND PSR.....	3	UC EBANKING PRIME.....	26
GESTALTUNG DURCH DAS EUROPEAN PAYMENTS COUNCIL (EPC).....	3	UC EBANKING GLOBAL.....	26
INSTANT PAYMENT (ECHTZEITÜBERWEISUNG): NEUERUNGEN DURCH DIE EU-VERORDNUNG.....	4	SWIFTNET FILEACT.....	27
Meilensteine.....	6	FUNKTION FÜR SERVICE-RECHENZENTREN.....	27
Räumlicher Anwendungsbereich.....	8	SEPA-DAUERAUFTRAG / -DAUERLASTSCHRIFT.....	27
SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER MIT EURO-WÄHRUNG.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.	BELEGHAFT ÜBERWEISUNGEN.....	27
SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER – NICHT-EURO-WÄHRUNG.....	10	HVB MOBILE BANKING APP.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
SEPA-TEILNEHMER NICHT-EU- / -EWR-LÄNDER UND ÜBERSEE- TERRITORIEN / KLEINSTAATEN.....	10	Das Lastschrift-Mandat.....	29
SEPA: Länderbesonderheiten.....	13	VORAUSSETZUNGEN.....	29
PRÄFERIERTE ZAHLUNGSARTEN PRO LAND.....	13	BEISPIELFORMULARE.....	29
ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON ECHTZEITÜBERWEISUNGEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG.....	14	STRUKTURIERTE ADRESSE IST KÜNFTIG PFLICHT.....	18
ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON SEPA-CORE-LASTSCHRIFTEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG.....	15	Gläubiger-Identifikationsnummer.....	31
EINREICHUNGEN BEI UNICREDIT BANKEN VIA EUROPEANGATE.....	16	VERGABE IN DEUTSCHLAND.....	31
SEPA: Standards.....	17	GLÄUBIGER-IDS BEI FIRMENVERBÜNDEN, VEREINEN, WEGS UND EHEPAAREN.....	31
AWV-MELDEPFLICHT.....	17	INTERNATIONALE VERGABE.....	31
SEPA-ÜBERWEISUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ UND GROSSBRITANNIEN.....	17	Pre-Notification.....	32
IBAN-ZUSAMMENSETZUNG AM BEISPIEL DEUTSCHLAND.....	17	Lastschrifteinzug.....	33
BUSINESS IDENTIFIER CODE – BIC (BANKIDENTIFIZIERUNGS-CODE).....	17	ZYKLUS EINER SEPA-LASTSCHRIFT.....	33
BEISPIELE FÜR SEPA-IBAN.....	18	RÜCKGABEVERFAHREN BEI LASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT).....	35
IBAN-ONLY.....	18	FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat.....	36
FORMATE.....	18	1. PROZESS DER MANDATSERTEILUNG.....	36
Zahlungsverkehrsinstrumente.....	19	2. ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER-SCHULDNER-BEZIEHUNG.....	36
SEPA-ÜBERWEISUNG (CREDIT TRANSFER).....	19	2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER:IN-SCHULDNER:IN-BEZIEHUNG.....	36
SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNG (SEPA INSTANT PAYMENTS).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.	3. MANDATSSPRACHE.....	36
SEPA-BASISLASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT CORE).....	20	4. MANDATE FÜR WELCHE LÄNDER.....	37
SEPA-CARDS.....	21	5. MANDATSÄNDERUNG.....	37
SEPA-ELV-LASTSCHRIFTEN.....	21	6. MANDATSGÜLTIGKEIT 36 MONATE.....	37
SHECK.....	22	7. MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE.....	37
Erweiterte Services der UniCredit.....	23	7.1. ZUSÄTZLICHE ANGABEN MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE.....	38
GLEICHTÄGIGE GEHALTSÜBERWEISUNGEN.....	23	7.2. WEITERE OPTIONALE MANDATSBESTANDTEILE.....	38
SEPA ULTIMATE AUFTRAGGEBER – ABWEICHENDES RETOURENKONTO.....	23	8. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR DAS MANDAT.....	38
XML-EUROEILÜBERWEISUNG (CCU) – TAGGLEICH.....	23	9. MANDAT MIT KONTOVERBINDUNG DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN.....	38
INTERNATIONALE FORMATE – EUROPEANGATE.....	23	10. ERFORDERLICHES MANDAT DES:DER ZAHLUNGSPFLICHTIGEN FÜR DIE BANK.....	38
XML-AZV / AXZ.....	23	11. MANDATSANFORDERUNG.....	39
SWIFT GLOBAL PAYMENTS INNOVATION.....	24	12. MANDATSERTEILUNG IM INTERNET.....	39
DTAZV-KONVERTIERUNG IN SEPA-DATENFORMAT.....	24	13. TECHNISCHE VERFAHREN ZUR MANDATSERTEILUNG.....	39
SONDERSERVICE DER UNICREDIT – SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT).....	24	14. FIRMENLASTSCHRIFT FÜR NICHT-VERBRAUCHER.....	39
IBAN-ERMITTLUNG ÜBER BUNDESBANK-VERZEICHNIS.....	24	15. NEUES MANDAT NÖTIG.....	39
IBAN-BIC-RECHNER UND UC XML-FORMAT-CHECK.....	24	16. NEUES MANDAT BEI GLÄUBIGERÄNDERUNGEN.....	40
UC VIRTUAL ACCOUNTS ACCESS.....	24	17. ÜBERNAHME LASTSCHRIFTEINZUG DURCH INSOLVENZVERWALTER.....	40
ELEKTRONISCHE KONTOINFORMATIONEN DER UNICREDIT.....	24	Die wichtigsten Abkürzungen.....	41
		Sprechen Sie uns an.....	43

SEPA: Inhalte und Ziel

DER EURO-ZAHLUNGSVERKEHR

- mit einem Format,
- mit europaweit transparenten Preisen,
- mit festgelegten Fristen / Laufzeiten,
- mit einem einheitlichen Rechtsrahmen,
- mit einer grenzüberschreitenden Lastschrift in Europa,
- mit der UniCredit.

DER EUROPÄISCHE RECHTSRAHMEN

Die EU-Finanz- und Wirtschaftsminister haben sich im März 2007 über die Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive / PSD) geeinigt. Die Richtlinie reguliert alle Zahlungen in europäischen Währungen in Europa (somit sind auch die bisherigen Verfahren und Prozesse betroffen).

Die PSD wurde im Europäischen Parlament verabschiedet und musste zum 1. November 2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Schweiz bekennt sich zur SEPA dahingehend, dass sie ihr Rechtssystem an die SEPA-Bedingungen anpasst.

Eine Überarbeitung der PSD wurde im Oktober 2015 vom EU-Parlament verabschiedet. Die PSD II (2015/2366/EU) wurde zum 13. Januar 2018 in nationales Recht umgesetzt. Im März 2018 wurden die Regulatorischen Technischen Standards (RTS) veröffentlicht und traten im September 2019 in Kraft.

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER PSD II:

1. Erweiterter Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle in der EU / EWR erbrachten Zahlungsdienstleistungen. Dies hat insbesondere bei der Gebührenaufteilung eine Relevanz. So wurde die Angabe „Alle Preise zahlt der Empfänger (BEN)“ mit der PSD I innerhalb der EU / EWR schon nicht mehr zulässig. Mit PSD II gilt die Standardpreisauflage „Jeder zahlt seine Preise (Share)“ auch wenn nur ein beteiligter Zahlungsverkehrsdienstleister in EU / EWR ansässig ist (One leg out). Für SEPA-Zahlungen hat das keine Auswirkungen, da sowieso nur Preisteilung (Share) unter PSD II möglich ist.

2. Zulassung und Vorschriften für Drittdienste – „Access to Account (XS2A)“ für

- Drittkartenemittenten
- Zahlungsauslösedienste (ZAD) bzw. Payment Initiation Service Provider (PISP) Servicedienstleister, die z. B. Überweisungen für Kund:innen beauftragen
- Kontoinformationsdienste (KID) bzw. Account Information Service Provider (AISP) Servicedienstleister, die z. B. Kontoauszüge für den Kunden abrufen und diese für Kund:innen aufbereiten.

3. Sicherheitsanforderungen bei Internetzahlungen

Für eine sichere Authentifizierung müssen mindestens zwei Faktoren aus den drei Kategorien

- Besitz (z. B. Mobiltelefon, Karte oder Token),
- Wissen (z. B. Passwort) und
- Kohärenz (z. B. Fingerabdruck)

verwendet werden.

4. Erweiterte Informationspflichten

5. Haftungsregelung sowie Erstattungsrechte des Zahlenden bei Lastschriften. Für Verbraucher:innen gilt eine maximale Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

PSD III UND PSR

Die Payment Service Directive (PSD) wird derzeit überarbeitet und wird in zwei getrennte Richtlinien bzw. Verordnungen überführt: die dritte EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD3) und die EU-Zahlungsdienstverordnung (PSR). Diese durchlaufen derzeit das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene.

Der Schwerpunkt der PSR liegt aufgrund zunehmender Betrugsfälle im Zahlungsverkehr im Bereich der Betrugsbekämpfung und einer Verschärfung der Haftung von Banken.

GESTALTUNG DURCH DAS EUROPEAN PAYMENTS COUNCIL (EPC)

Die europäischen Banken haben sich über das European Payments Council (EPC) bezüglich der Gestaltung der SEPA-Verfahren organisiert. Die UniCredit ist aktiv über die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) in die Arbeit des EPC eingebunden. Außerdem ist die UniCredit mit einem eigenen Sitz im EPC vertreten.

Vom EPC wurden die wesentlichen Regeln verabschiedet. Diese bilden die Grundlagen für die operative Umsetzung und Ausgestaltung bei den Banken: die SEPA Rulebooks für Credit Transfers (Überweisungen) und Direct Debits (europäische Lastschriften), das SEPA Card Framework (Debitkartenzahlungen) und die SEPA Implementation Guidelines (Umsetzungsregeln). Mit der Verabschiedung der Implementation Guidelines sind auch die Grundlagen für die Verfügbarkeit der neuen XML- Datenformate gemäß UNIFI (ISO 20022) vorhanden. Diese sind für den Interbankenverkehr verbindlich und seit 1. August 2014 auch für den Kund:innenzahlungsverkehr vorgeschrieben.

Die Umsetzung der SEPA wird durch das European Retail Payments Board (ERPB) begleitet. Das SEPA Council bzw. der deutsche SEPA Rat (Deutscher Bundestag, Deutsche Bundesbank sowie Vertreter:innen der Anbieter- und der Nutzerseite) ist im ERPB aufgegangen. Das ERPB besteht seit Dezember 2013 und hat sich zum Ziel gesetzt, die weitere Entwicklung eines integrierten, innovativen und wettbewerbsfähigen Marktes, für den Euro-Massenzahlungsverkehr in der EU zu erleichtern.

INSTANT PAYMENT (ECHTZEITÜBERWEISUNG): NEUERUNGEN DURCH DIE EU-VERORDNUNG

Im April 2024 trat die EU Instant Payment Regulation 2024/886 (IPR) in Kraft, mit der Echtzeitüberweisungen durch alle Banken umfangreich anzubieten sind und die Preise reguliert werden. Ab 5. Oktober 2025 werden wir im Rahmen der 2. Umsetzungsstufe SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) für alle Zahlungskanäle anbieten, auf denen auch SEPA-Überweisungen (SEPA-CT) zur Verfügung stehen.

1. UMSETZUNGSSTUFE NOVEMBER 2024

Der Umfang der Änderungen in 2024 betraf zwei wesentliche Aspekte: Preisharmonisierung und Banken-Erreichbarkeit auf der passiven Seite (Empfang der Echtzeitüberweisungen).

- Preisharmonisierung

Seit 25.11.2024 werden bei allen Kund:innen für Echtzeitüberweisungen die gleichen Preise berechnet wie für normale SEPA-Credit-Transfer-Überweisungen.

- Erreichbarkeit

Die UniCredit Bank GmbH bietet ihren Kund:innen bereits seit Start des neuen Zahlungsverkehrssystems im Jahre 2017 auch Echtzeitüberweisungen an.

Darüber hinaus haben wir zum November 2024 ermöglicht, dass bei uns geführte Zahlungskonten für eingehende Echtzeitüberweisungen erreichbar sind. Zahlungseingänge von anderen Banken zu Gunsten von Fremdwährungskonten schreiben wir – genauso wie sonstige SEPA-Überweisungen – grundsätzlich auf Euro-Konten gut.

Gemäß der Verordnung können alle Finanzinstitute in Euro-Ländern die eingehenden Echtzeitüberweisungen verarbeiten. Somit wurde die Erreichbarkeit der Zahlungsempfänger:innen für die Echtzeitüberweisung enorm erhöht.

2. UMSETZUNGSSTUFE OKTOBER 2025

Im Oktober 2025 stehen im Kontext mit der EU-Verordnung noch weitere Änderungen an, u. a.:

- Ab 5. Oktober 2025 werden wir SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) für alle Zahlungskanäle anbieten, auf denen auch SEPA-Überweisungen (SEPA-CT) zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet Dateieinreichungen über elektronische Kanäle für Firmenkunden wie beispielsweise EBICS, FinTS/HBCI/SWIFT, sowie SEPA-Echtzeitüberweisungen am Selbstbedienungsterminal, als auch als Dauerauftrag und per papierhaften Überweisungsbeleg.
- Grundsätzlich können SEPA-Echtzeitüberweisungen über jeden Betrag ausgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen haben wir das Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen für Verbraucher mit EUR15.000 pro Tag und Konto vorbelegt und im Bereich Firmenkunden mit EUR 100.000 pro Transaktion vorbelegt. Dieses Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen kann über die Online-Kanäle oder mithilfe der:des zuständigen Bankmitarbeiterin:Bankmitarbeiters geändert werden. Das neue Limit wird bei Bedarf sofort wirksam. Es besteht die Möglichkeit, das Limit für SEPA-Echtzeitüberweisungen pro Konto entweder als Tageslimit oder als Transaktionslimit festzulegen.

- Darüber hinaus werden wir sicherstellen, dass alle Zahlungskonten auch für ausgehende Echtzeitüberweisungen zur Verfügung stehen.
- Schnellere Verarbeitung von Echtzeitüberweisungen: Das Geld wird innerhalb von max. 10 Sekunden auf dem Empfängerkonto verfügbar. Sie bekommen auch innerhalb von Sekunden eine Rückmeldung, ob die Überweisung erfolgreich war.
- Verification of Payee (VoP): Überprüfung des Zahlungsempfängers – IBAN- und Namensabgleichsservice wird für Echtzeitüberweisungen und SEPA-Überweisungen durchgeführt.

WEITERE UMSETZUNGSSTUFEN FÜR NICHT-EURO-LÄNDER

Für EU / EWR Länder, die nicht den Euro als Landeswährung haben, sind die Umsetzungsfristen der Verordnung etwas später

- Stufe 1 für die Erreichbarkeit einer Echtzeitüberweisung bis 9. April 2027
- Stufe 2 für die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung sowie für den Namensabgleich bis 9. Juli 2027.

DETAILS ZUM EINBLICKE IN DAS „VERIFICATION OF PAYEE“ (VOP) SCHEME-REGELWERK

Ab 5. Oktober 2025 wird ein neuer Prüfschritt zur Erhöhung der Sicherheit von SEPA-Echtzeitüberweisungen und SEPA Überweisungen eingeführt.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen wir vor Ausführung einer SEPA-Überweisung oder einer SEPA-Echtzeitüberweisung eine Empfängerüberprüfung (englisch: Verification of Payee / VoP) durchführen. Diese wird anhand der in der Überweisung angegebenen Daten durchgeführt. Dabei prüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, ob der angegebene Name des Empfängers mit dem IBAN-zugehörigen Namen (Kontoinhaber der angegebenen IBAN) übereinstimmt. Der VoP-Service kann damit die Sicherheit bei SEPA-Echtzeitüberweisungen und SEPA-Überweisungen erhöhen.

Die VoP-Prüfung führt zu folgenden technischen Ergebnissen:

- „Match“ – Der angegebene Empfängername stimmt mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen überein.
- „CloseMatch“ – Der angegebene Empfängername stimmt mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen nicht vollständig überein. Name laut Empfängerprüfung: <Name>. Der zur IBAN hinterlegte Empfängername wird zurückgeliefert.
- „NoMatch“ – Der angegebene Empfängername stimmt nicht mit dem zur Empfänger-IBAN gehörenden Namen überein.
- „KeineAngabe“ – Die Empfängerprüfung kann derzeit nicht durchgeführt werden.

Das VoP-Ergebnis wird

a) im Kund:innen ElectronicBanking-System komprimiert dargestellt inkl. Anzahl match, close match, no match, keine Überprüfung möglich

b) in der standardisierten Payment Status Report Datei – pain.002 geliefert. Hier ist für jede Einzelzahlung die entsprechende Rückmeldung enthalten und kann somit maschinell von den Kund:innensystemen verarbeitet und

ausgewertet werden. Auf dieser Basis können Kund:innen entscheiden, ob die komplette Dateieinreichung zur Ausführung freigegeben oder abgelehnt wird.

- Im HVB Onlinebanking wird vor der TAN bzw. vor der Autorisierung der VoP-Namensabgleich durchgeführt und das Ergebnis angezeigt. Anschließend kann von der:dem Auftraggeber:in auf Basis des Ergebnisses die Entscheidung getroffen werden, ob die Überweisung freigegeben wird.
- Bei Einreichung von Überweisungsbelegen wird der VoP-Namensabgleich nur gemacht, solange die Kund:innen noch am Schalter sind. Belege, die per Post oder Briefeinwurf eingehen, müssen nicht mit VoP-Namensabgleich geprüft werden.
- Für Firmenkunden, die Dateien einreichen, wird der VoP-Namensabgleich im Rahmen neuer Auftragsarten mit einer Verteilten Elektronischen Unterschrift (VEU) auch angeboten, kann aber auch abgewählt werden (OptOut). Die bestehenden Auftragsarten für SEPA-Überweisungen (z. B. CCT, CCC und CIP) werden als „OptOut“-Auftragsarten definiert.
- Bei der Einreichung mit den neuen „OptIn“-Auftragsarten wird die Datei in die VEU (Verteilte Elektronische Unterschrift) ausgesteuert und gleichzeitig erfolgt der VoP Namensabgleich. Das Ergebnis des VoP-Namensabgleichs wird dann als Payment-Status-Report zur Abholung bereitgestellt. Anschließend kann die Datei autorisiert oder zurückgewiesen werden.
- SEPA-Überweisungen (Echtzeit- bzw. normale SCT) müssen separat von Eilzahlungen (Target2, CCU) oder Auslandszahlungen (CBPR+ / AXZ / DTAZV) in den richtigen Auftragsarten eingereicht werden. Ausnahme: gemischte cgi-Dateien.

Alle Überweisungen (in Echtzeit oder per SEPA-Überweisung) von Privatpersonen werden künftig die VOP-Prüfung durchlaufen. Die VoP-Prüfung kann bei Verbrauchern nicht abgewählt werden.

Für Rechnungssteller zum Empfang von Zahlungen:

- Bei SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen erfolgt ein Abgleich der Empfängerdaten bei der Bank des Empfängers vor Zahlungsautorisierung. Sollten Name und IBAN nicht übereinstimmen, führt dies zu einer Warnmeldung bei der Beauftragung und das kann zum Abbruch der Zahlungsinisierung führen. Um eine Verunsicherung bei Zahlungspflichtigen und vermehrte Rückfragen bei Zahlungsempfänger:innen zu vermeiden, sollten Firmenkunden schon jetzt überprüfen, ob ihre Rechnungen bereits den exakten Kontoinhabernamen zur angegebenen IBAN beinhalten.

UniCredit Bank GmbH hat ein breites Team von Fachleuten zusammengestellt, die dafür sorgen, dass die Instant Payment Verordnung entsprechend für die Kunden umgesetzt wird.

Meilensteine

NOVEMBER 2026

Hybride bzw. strukturierte Adresse wird Pflicht im SEPA und im internationalen Zahlungsverkehr.

OKTOBER 2025

Ab Oktober bzw. November 2025 wird in der ISO-Version 2019 die hybride Adressbelegung für Zahlungen (SEPA ab Oktober 2025 bzw. Eil- und Auslandszahlungsverkehr ab November 2025) zulässig. So dürfen neben den Pflichtangaben Stadt / Land ergänzende Angaben auch in maximal zwei unstrukturierten Adresszeilen (<AdrLine>) gemacht werden.

Zweite Umsetzungsstufe Instant Payments, Öffnung aller Channels für Instant Payments, Wegfall der Betragsgrenze hin zu individuellem Limit, Verification of Payee (VoP).

NOVEMBER 2024

1. Umsetzungsstufe Instant Payments mit Preisharmonisierung und Erreichbarkeit für eingehende Echtzeitüberweisungen.

OKTOBER 2024

Gemäß Instant Payment Verordnung ist die Bank des Zahlers ab Oktober 2025 bei jeder Überweisung (instant oder normal) verpflichtet zu überprüfen, ob die IBAN des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Zahlungsempfängers übereinstimmt. Bei Unstimmigkeiten ist das Ergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, so dass er von der Überweisung Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann.

MÄRZ 2024

Einführung der Instant Payment Verordnung, die die strukturelle und preisliche Gleichstellung von Instant Payment mit normalen SEPA-Überweisungen vorschreibt.

NOVEMBER 2022

Einführung der ISO 20022 XML Formate auch für Auslandszahlungsverkehr (CBPR+) und Eilzahlungsverkehr (Target2).

NOVEMBER 2021

Introduction of new ISO Version 2019 for account statement processing.

SEPTEMBER 2019

18 Monate nach der Publizierung der RTS treten diese im September 2019 national in Kraft.

OKTOBER 2018

Ende Oktober 2018 werden die neuen, vereinheitlichten Begriffe gemäß des Zahlungskontengesetzes eingeführt.

MÄRZ 2018

Die finalen Regulatorischen Technischen Standards (RTS) bezüglich sicherer Kundenauthentifizierung und Kommunikation werden im März 2018 im offiziellen Journal der EU publiziert.

13. JANUAR 2018

Die überarbeitete Zahlungsverkehrsdirektive PSD II (2015 / 2366) muss in nationales Recht umgesetzt sein.

19. NOVEMBER 2017

- Einführung eines SCT Instant Verfahrens:
- kontogebundene Überweisungen in Echtzeit (innerhalb von Sekunden)
- an 365 Tagen rund um die Uhr

26. JUNI 2017

Geldtransfer-Verordnung (EU) 2015/847 verlangt bei Zahlungen in Drittstaaten außerhalb der EU den vollständigen Namen und Adresse des Zahlenden. Das gilt auch für Lastschriften.

21. NOVEMBER 2016

Die verkürzte Vorlaufzeit (COR1) gilt für alle SEPA-Basislastschriften. Die Einreichungssequenz für Lastschriften wird vereinfacht. Auch die Scheckvordrucke werden mit IBAN ausgegeben und im deutschen Interbankenzahlungsverkehr mittels ISO 20022 Standard verarbeitet.

31. OKTOBER 2016

SEPA-Pflicht auch für EU-Länder, die den Euro nicht als Währung haben.

SEPTEMBER 2016

Im September 2016 hat Deutschland die EU-Richtlinie RL 2014/92/EU umgesetzt. Die Änderungen, gemäß Zahlungskontengesetz, erleichtern seitdem den Girokonto-Wechsel, denn sie verpflichten die in Deutschland ansässigen Banken, den Kund:innen auf Wunsch beim Wechseln des Kontos zu helfen.

JUNI 2016

Gemäß Zahlungskontengesetz, besteht seit Juni 2016 für Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Asylsuchende die Möglichkeit, ein Basiskonto zu beantragen.

1. FEBRUAR 2016

- Ausnahmeregelung der Verwendung von Kontonummer und Bankleitzahl für Verbraucher fällt weg. Pflicht für alle Kundengruppen, IBAN zu nutzen.
- Migration der verbleibenden nationalen Nischenprodukte in die SEPA-Basislastschrift z. B.:
- Deutschland: das Bezahlen im Handel mit Unterschrift (ELV) fällt weg. Das Bezahlen im Handel mit Unterschrift muss auf SEPA umgestellt sein.
- Italien: RID-Verfahren
- Frankreich: TIP Téléréglément
- Spanien: CSB58-NORMA58
- BIC-Pflicht entfällt auch für grenzüberschreitende Zahlungen.

APRIL BIS DEZEMBER 2015

Umstellung des Karten-Clearings für POS auf das SEPA-Format.

BIS 1. AUGUST 2014

Verlängerung der Annahmefrist für elektronische Einreichung von nationalen Einzugsermächtigungen und Überweisungen im Altformat nach EU-Verordnung 248/2014.

1. FEBRUAR 2014

Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften. Für Zahlungen per Überweisung und Lastschrift müssen nach der EU-Verordnung 260/2012 festgelegte Anforderungen ab 1. Februar 2014 eingehalten werden (z. B. Kundenkennung ist die IBAN, Format ISO 20022). Ausnahme sind ELV-Lastschriften.

9. APRIL 2013

Das deutsche SEPA-Begleitgesetz ist in Kraft getreten.

9. JULI 2012

Inkrafttreten der neuen Lastschriftbedingungen der Banken in Deutschland zur Vorautorisierung der Einzugsermächtigung und Verlängerung der Rückgabefrist wegen Widerspruch von bislang 6 auf 8 Wochen für Einzugsermächtigungslastschriften. Damit ist seit diesem Zeitpunkt eine Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat (Basislastschrift), ohne Einholung eines neuen SEPA-Mandates, möglich.

9. JULI 2012

Inkrafttreten der neuen Lastschriftbedingungen der Banken in Deutschland zur Vorautorisierung der Einzugsermächtigung und Verlängerung der Rückgabefrist wegen Widerspruch von bislang 6 auf 8 Wochen für Einzugsermächtigungslastschriften. Damit ist seit diesem Zeitpunkt eine Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat (Basislastschrift), ohne Einholung eines neuen SEPA-Mandates, möglich.

1. APRIL 2012

Mit der EU-Verordnung 924/2009 („EU-Preisverordnung“) wurde die Betragsgrenze von grenzüberschreitenden Zahlungen von EUR 50.000 gestrichen.

1. NOVEMBER 2009

Inzwischen ist nahezu eine 100%ige Abdeckung für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) vorhanden. Die SEPA-Lastschrift wird eingeführt und die SEPA-Basislastschrift wird verpflichtend für die Euro-Länder. Die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) wird freiwillig eingeführt.

JANUAR 2008

Seit 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) angeboten.

Räumlicher Anwendungsbereich¹

SEPA bietet die Chance alle Zahlungen aus einem Land, z. B. aus Deutschland, zu tätigen (Payment Factory). Gleiche SEPA-Standards für Überweisungen und Lastschriften im SEPA-Raum bilden hier die Grundlage. Die Erfahrungen zeigen, dass allerdings nicht alle Zahlungen, die bislang im nationalen Zahlungsverkehr üblich waren, durch SEPA abgedeckt sind. Insbesondere in Ländern, in denen der Euro noch nicht die Landeswährung ist, gibt es noch Hürden beispielsweise bei Gehalts- und Steuerzahlungen.

Nicht jede Bank bietet alle SEPA-Services an.

- SEPA-Überweisungen bieten mittlerweile alle Banken im SEPA-Raum mit Zahlungsverkehrskonten an.
- SEPA-Basislastschriften bieten meistens alle Banken in Ländern an, in denen Lastschriftzahlungen auch schon vor SEPA grundsätzlich üblich waren. Mit der SEPA-Migrationsverordnung wurden auch nur diese Banken verpflichtet, die SEPA-Basislastschrift zu unterstützen. Es gibt aber noch einige Länder mit geringer Verbreitung der SEPA-Lastschriftverfahren.
- SEPA-Firmenlastschrift ist weiterhin ein optionaler Service der Banken.
- SEPA Echtzeitüberweisungen bieten mittlerweile alle Banken im Euroraum an. Banken im SEPA-non-Euroraum müssen spätestens bis 9. Juli 2027 aktiv und passiv erreichbar sein.

Dies gilt jeweils nur für Zahlungsverkehrskonten. Andere Kontenarten wie beispielsweise Sparkonten oder Darlehenskonten sind von der Regulierung nicht erfasst.

- Das EPC veröffentlicht monatlich eine Liste der Banken, die an SEPA teilnehmen. Diese Liste enthält den Namen der Bank, die Adresse und den BIC der Hauptstelle.

Ein vollständiges Directory von allen erreichbaren BICs wird von der EBA zur Verfügung gestellt.

EBA-Link ebaclearing.eu unter dem Pfad „Services“ „STEP2“, „SEPA Credit Transfer bzw. SEPA Direct Debit (CORE sowie B2B)“ und dann unter „Participants“. Hier sind teilweise nur die BICs der Hauptstelle (8er BIC bzw. als Platzhalter in den letzten 3 Stellen XXX) enthalten.

SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER MIT EURO-WÄHRUNG

Land	BIC und IBAN-Code	Besonderheiten bei Zahlungsreferenz / Verwendungszweck	SEPA-Lastschrift CORE / B2B	Sonstiges
Belgien	BE	Steuerzahlung / Sozialversicherung mit strukturiertem Verwendungszweck https://www.febelfin.be/sites/default/files/Payments/AOS-OGMVCS.pdf	Mandat muss Vertragsreferenz enthalten	Gehaltsüberweisungen gleichzeitige Gutschrift erwartet
Bulgarien	BG	Derzeit im Beitrittsverfahren. Geplante Euro-Einführung in 2026.		
Deutschland	DE		Verbreitet	
Estland	EE	Nationale oder ISO CreditorReference wird häufig verwendet und geprüft von der Bank (https://panqaliit.ee/settlements-and-standards/reference-number-of-the-invoice/check-digit-calculator-of-domestic-account-number) Persönliche Identifikationsnummern werden verwendet für öffentliche Zahlungen. Auch EACT-Standard-belegung üblich	e-Invoicing ist verbreiteter als Lastschrift	
Finnland	FI	Nationale oder ISO CreditorReference wird häufig verwendet und geprüft von der Bank (https://www.finanssiala.fi/en/topics/payment-services-in-finland/payment-technical-documents/)	Konto muss für Lastschrift CORE Belastung zugelassen werden, B2B wenig verbreitet	Gehaltsüberweisungen gleichzeitige Gutschrift erwartet
Frankreich	FR	Bei Rückgaben von Gehaltsüberweisungen wird Name unterdrückt	Verbreitet	Ländercode FR auch teilweise für Überseeterritorien verwendet

¹Quelle: Ländercodes: Bankenverband BdB, 01.02.2023.

Zu den Anmerkungen und Besonderheiten keine Gewähr. Sie beruhen auf Kundenerfahrungen, SMART-Dokumenten, Stand 1.2.2016. Quellen: SMART Local practices, products and requirements in post-migration, Vers. 02.12.2016 und eigener Auswertung der EBA-Directories ebaclearing.eu unter SCT und SDD Participants/ reachable PSPs, Stand 09.01.2018.

Land	BIC und IBAN-Code	Besonderheiten bei Zahlungsreferenz / Verwendungszweck	SEPA-Lastschrift CORE / B2B	Sonstiges
Griechenland	GR	Erweiterter lokaler Zeichensatz nach (UTF-8)	Etwa die Hälfte der Banken erreichbar	Wenige öffentliche Verwaltungen (insb. Wasserwerke und Kammern) sind nur über lokale Zahlungssysteme erreichbar
Irland	IE		CORE teilweise erreichbar, B2B wenig erreichbar	
Italien	IT	Steuerzahlungen für F24-Formular nicht möglich mit SEPA. Steuerzahlung „im Namen von“ nur beschränkt. (Ministry of Economy and Finance)	SEDA (Electronic Mandate Database) und SDD Financing Service üblich. Lastschrift erreichbar	
Kroatien	HR	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Lastschrift CORE weit verbreitet, B2B teilweise	
Lettland	LV	Alle öffentlichen Verwaltungen (Finanzämter, Sozialversicherung, Ministerien, Kommunen, ...) sind über State Treasury BIC: TRELIV22 erreichbar mit SCT	e-Invoicing ist verbreiteter als Lastschrift	
Litauen	LT		Lastschrift wenig erreichbar	
Luxemburg	LU		Lastschrift wenig verbreitet	
Malta	MT		Lastschrift wenig verbreitet	Einige wenige öffentliche Verwaltungen präferieren noch lokale Schecks
Niederlande	NL	Steuerzahlung „on behalf of“ eingeschränkt	Lastschrift verbreitet	
Österreich	AT	Steuerzahlungen mit Verwendungszweck informationen: „Finanzamtzahlung in MBS / XML“ (https://zv.psa.at/de/zahlungsreferenzen.html)	Lastschrift verbreitet	
Portugal	PT		Umfangreiche Kriterien für Lastschriftbelastungen (Betrag, Zeitraum, ...) auch über ATM möglich. Zentrale Interbank Mandats Datenbank SIBS	IRS (Personal Income Tax) eingeschränkt
Slowakei	SK		Umfangreiche Kriterien für Lastschriftbelastungen (Betrag, Zeitraum, Gläubiger ...) möglich. Konten müssen aktiv für SDD zugelassen werden	
Slowenien	SI		Lastschrift CORE weit verbreitet, B2B teilweise	Beträge über EUR 50.000 werden gewöhnlich nicht als SCT sondern als TARGET überwiesen
Spanien	ES			Steuerzahlungen nicht möglich. Nur mit lokalen Bankkonten
Zypern	CY		Konto muss für Lastschrift CORE Belastung zugelassen werden. B2B sehr wenig verbreitet	

SEPA-TEILNEHMER EU- / EWR-LÄNDER – NICHT-EURO-WÄHRUNG

Staaten mit einer lokalen Währung (nicht Euro)

Land	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Zahlung in lokaler Währung erwartet*	Lastschrift / Sonstiges**
Bulgarien	BGN	BG	BG	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Wenige Banken erreichbar / Derzeit im Beitrittsverfahren. Geplante Euro Einführung in 2026. Erweiterter lokaler Zeichensatz nach (UTF-8).
Dänemark	DKK	DK	DK	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Sozialversicherung	Zahlreiche Banken erreichbar
Island	ISK	IS	IS	Grenzüberschreitende SCT an öffentliche Verwaltung möglich. Nicht über nationale SCT	Nicht erreichbar
Liechtenstein	CHF	LI	LI	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar
Norwegen	NOK	NO	NO	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Wenige Banken erreichbar
Polen	PLN	PL	PL	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar
Rumänien	LEU	RO	RO	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar
Schweden	SEK	SE	SE	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar
Tschechische Republik	CZK	CZ	CZ	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar
Ungarn	HUF	HU	HU	Öffentliche Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung	Einige Banken erreichbar

*Staaten mit einer lokalen Währung (nicht Euro) erwarten bestimmte Zahlungen (z.B. Gehaltsüberweisungen, Steuerzahlungen oder sonstige Zahlungen an öffentliche Verwaltungen) in der lokalen Währung. Somit sollte diese Zahlung nicht als SEPA-Zahlung (in Euro) durchgeführt werden.

**Wegen des Währungsrisikos bei Rückgaben bis zu 8 Wochen (der Zahlungspflichtige muss zum ursprünglichen Kurs wieder glattgestellt werden), werden auf Währungskonten häufig keine SEPA-Lastschriften zugelassen.

SEPA-TEILNEHMER NICHT-EU- / -EWR-LÄNDER UND ÜBERSEE-TERRITORIEN / KLEINSTAATEN

Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. Europäischen Wirtschaftsraum

Auswirkungen für Zahlungen u. a.:

- Diese Staaten sind nicht an die EU-Regulierungen gebunden.
- Zahlungen sind nicht preisreguliert.
- Zahlungen müssen mit der Zahlungspflichtigen-Adresse angeliefert werden (Geldtransfer-Verordnung).

Übersee-Territorien / Kleinstaaten

- Einzelne dieser Staaten gehören zur EU und einige nicht.
- Der Ländercode im BIC kann von dem Ländercode im IBAN abweichen. Teils kann der Mutterstaat (Frankreich bzw. Großbritannien) angegeben sein.
- Einzelne französische Überseeterritorien können nur über Frankreich erreicht werden (SEPA-Closed-User-Group). Diese Zahlungen können nicht von Deutschland aus beauftragt werden.

Land	EU / EWR	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Besonderheit
Ålandinseln	Ja	EUR	FI	FI	Autonome Region, gehört zu Finnland
Albanien	Nein	ALL	AL	AL	Ab 5. Oktober 2025 Teilnehmer im SEPA System
Andorra	Nein	EUR	AD	AD	Ab März 2019 SEPA-Teilnahme
Azoren	Ja	EUR	PT	PT	Gehört zu Portugal
Ceuta	Ja	EUR	ES	ES	Gehört zu Spanien
Franz. Guayana	Ja	EUR	GF / FR	GF / FR	Französisches Überseegebiet
Gibraltar	Nein	GIP	GI	GI	Drittstaat seit 01.01.2021
Großbritannien und Nordirland	Nein	GBP	GB	GB / IE	Drittstaat seit 01.01.2021

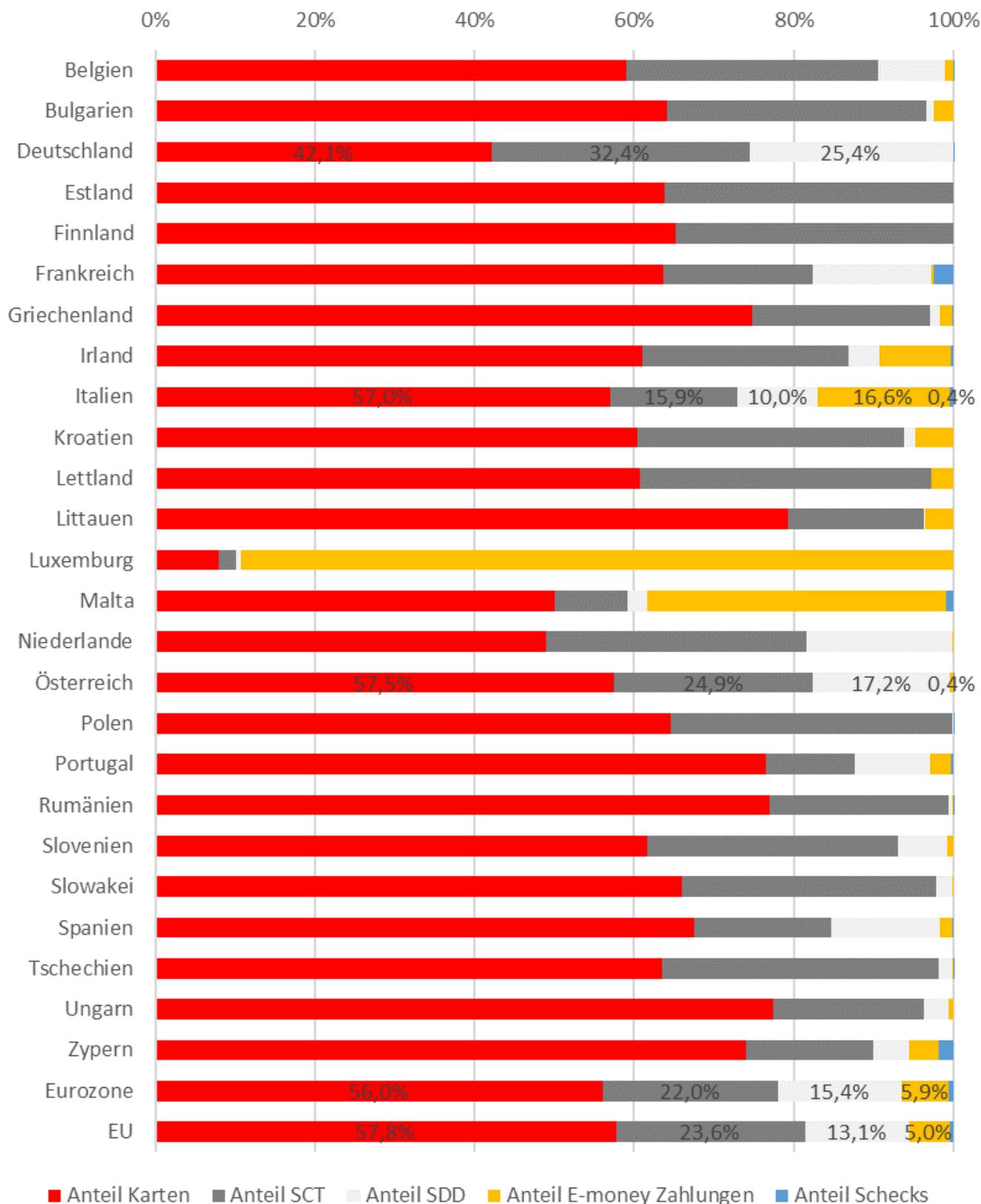
Land	EU / EWR	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Besonderheit
Guadeloupe	Ja	EUR	GP / FR	GP / FR	Französisches Überseegebiet
Guernsey	Nein	GBP	GG	GB / FR	UK-Territorium – Kanalinsel
Isle of Man	Nein	GBP	IM	GB	UK-Territorium – Kanalinsel
Jersey	Nein	GBP	JE	GB / FR	UK-Territorium – Kanalinsel
Kanaren	Ja	EUR	ES	ES	Gehört zu Spanien
Madeira	Ja	EUR	PT	PT	Gehört zu Portugal
Martinique	Ja	EUR	MQ / FR	MQ / FR	Französisches Überseegebiet
Mayotte	Ja	EUR	YT / FR	YT / FR	Französisches Überseegebiet
Melilla	Ja	EUR	ES	ES	Gehört zu Spanien
Moldawien	Nein	MDL	MD	MD	Ab 5. Oktober 2025 Teilnehmer im SEPA System
Monaco	Nein	EUR	MC	MC	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rückgaben von Gehaltszahlungen wird Name unterdrückt • Erreichbarkeit SDD CORE ca. 100 %, B2B ca. 55 %
Montenegro	Nein	EUR	ME	ME	Ab 5. Oktober 2025 Teilnehmer im SEPA System
Nordmazedonien	Nein	MKD	MK	MK	Ab 5. Oktober 2025 Teilnehmer im SEPA System
Réunion	Ja	EUR	RE / FR	RE / FR	Französisches Überseegebiet
San Marino	Nein	EUR	SM	SM	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten siehe Italien • Erreichbarkeit SDD CORE 100 %, B2B ca. 89 %
Schweiz	Nein	CHF	CH	CH	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Währung (CHF, kein SEPA) verwendet für alle öffentlichen Zahlungen wie Steuern, Gehälter, Sozialversicherung. • SEPA-Lastschrift ca. 10 % Erreichbarkeit
Serbien	Nein	RSD	RS	RS	Ab Mai 2026 Teilnehmer im SEPA System
St. Barthélemy	Nein	EUR	BL / FR	BL / FR	Französisches Überseegebiet (seit 2012 nicht mehr EU)
St. Martin (franz. Teil)	Ja	EUR	MF / FR	MF / FR	Französisches Überseegebiet
St. Pierre und Miquelon	Nein	EUR	PM / FR	PM / FR	Französisches Überseegebiet
Vatikanstadt	Nein	EUR	VA	VA	Ab März 2019 SEPA Teilnahme

KEINE SEPA-TEILNEHMER (AUSWAHL)

Land	EU / EWR	Währung	BIC-Code	IBAN-Code	Besonderheit
Bosnien und Herzegowina	Nein	BAM	BA	BA	
Bouvetinsel	Nein	NOK	BV	nein	Von Norwegen abhängig
Färöer	Nein	DKK	FO	FO	Autonome Region, gehört zur dänischen Krone
Georgien	Nein	GEL	GE	GE	Derzeit im Bewerbungsprozess für SEPA-Teilnahme
Grönland	Nein	DKK	GL	GL	Autonome Region, gehört zur dänischen Krone
Jan Mayen	Nein	NOK	SJ	nein	Gehört zu Norwegen
Kosovo (gemäß UN-Resolution 1244)	Nein	EUR	XK	XK	
Moldawien	Nein	MDL	MD	MD	Ab 5. Oktober 2025 Teilnehmer im SEPA System
Neukaledonien	Nein	XPF	NC / FR	NC / FR	Französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> • SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar • Closed-User-Group
Nordmazedonien	Nein	MKD	MK	MK	
Franz. Polynesien	Nein	XPF	PF / FR	PF / FR	Französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> • SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar • Closed-User-Group
Serbien	Nein	RSD	RS	RS	Länderkennzeichen „XS“ ist nach ISO 3166 nicht gültig. Bis Mai 2026 kein Teilnehmer im SEPA System.
Spitzbergen	Nein	NOK	SJ	nein	Gehört zu Norwegen
Süd- und Antarktisgebiete	Nein	EUR	TF / FR	TF / FR	Französisches Überseegebiet; kein SEPA
Türkei	Nein	TRY	TR	TR	
Ukraine	Nein	UAH	UA	UA	
Wallis und Futuna	Nein	XPF	WF / FR	WF / FR	Französisches Überseegebiet <ul style="list-style-type: none"> • SEPA nur über Franz. Clearing erreichbar • Closed-User-Group

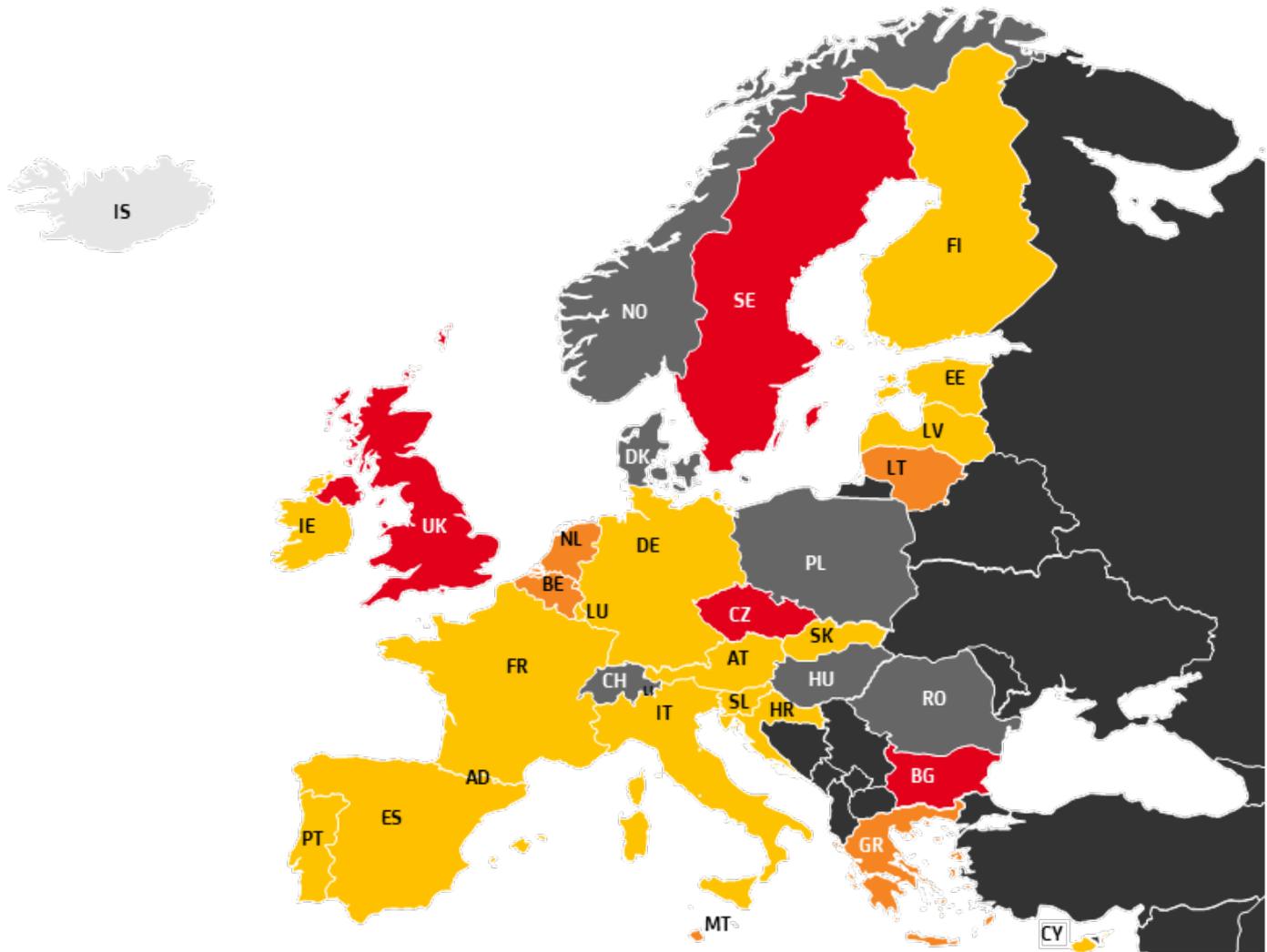
Zahlungsverhalten: Länderbesonderheiten

PRÄFERIERTE ZAHLUNGSARTEN PRO LAND



Quelle: [ECB Payment Statistics 1H2024](#)

ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON ECHTZEITÜBERWEISUNGEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG

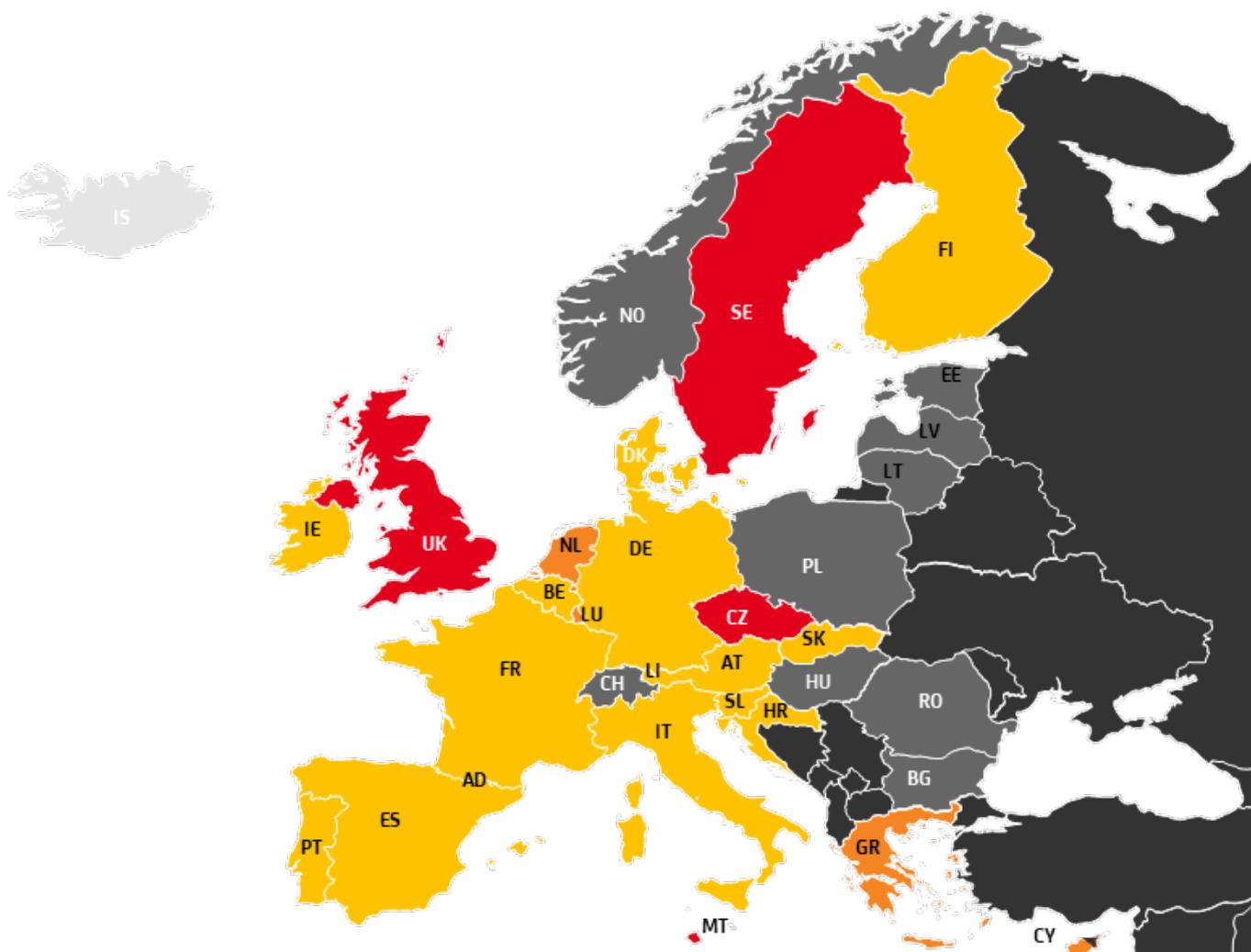


- 75 % – 100 %
- 50 % – 74 %
- 25 % – 49 %
- 1 % – 24 %
- 0 %
- kein SEPA-Land

Euro countries
Non-euro countries

Total 77 %
Total euro area 89 %
Total non-euro area 13 %

ANTEIL DER BANKENAKZEPTANZ VON SEPA-CORE-LASTSCHRIFTEN IM VERGLEICH ZUR SEPA-ÜBERWEISUNG

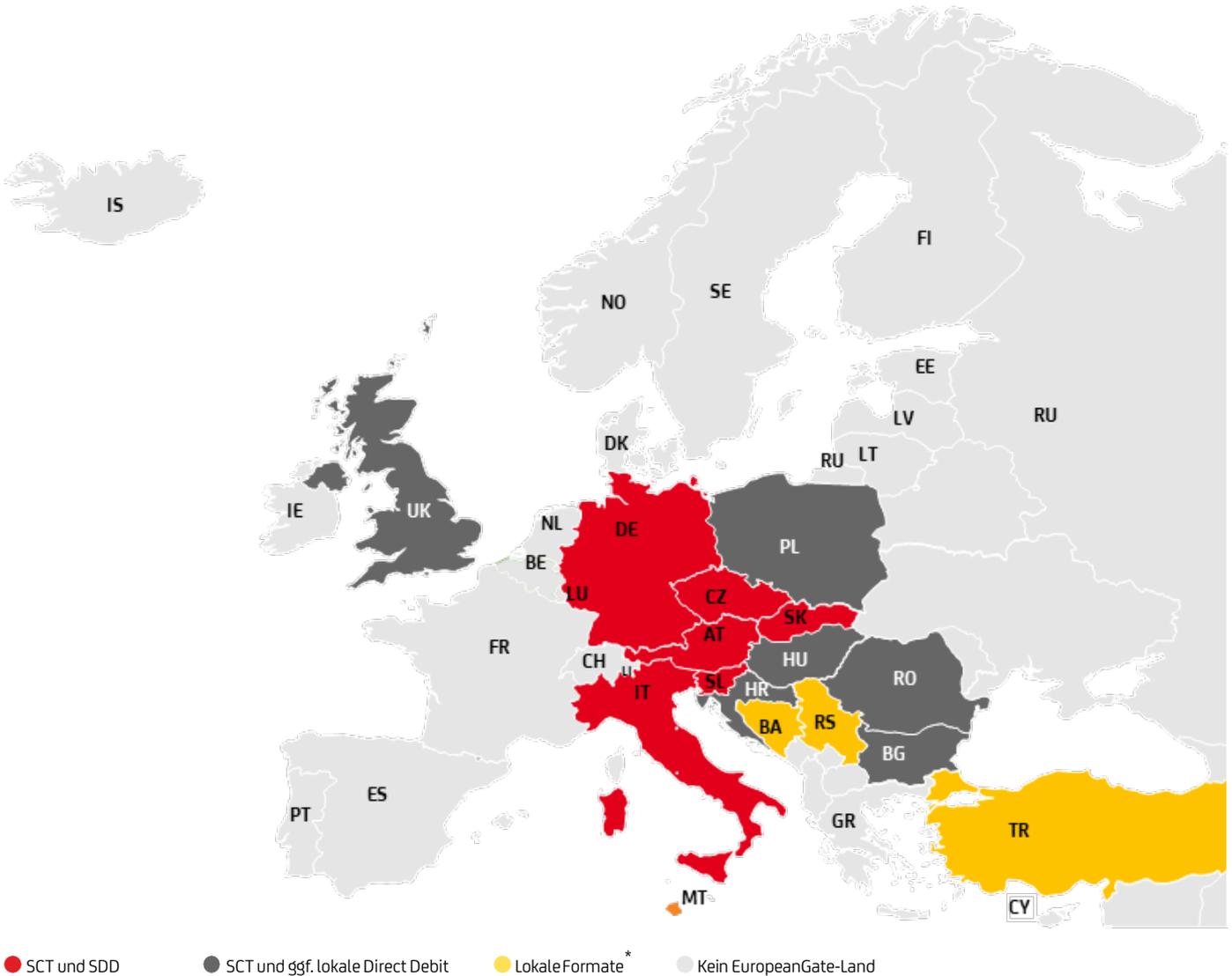


- 75 % – 100 %
- 50 % – 74 %
- 25 % – 49 %
- 1 % – 24 %
- 0 %
- kein SEPA-Land

Euro countries
Non-euro countries

Total 80 %
Total euro area 91 %
Total non-euro area 22 %

EINREICHUNGEN BEI UNICREDIT BANKEN VIA EUROPEANGATE



*Zu den lokalen Formaten gehört auch USA / New York

DAS UNICREDIT PRODUKT: EUROPEANGATE

Sie haben mehrere Konten bei der UniCredit Group und wollen aber nur einen zentralen eBanking-Zugang?

Die ehemaligen UniCredit Group Banken Bank Pekao (Polen) und Yapi Kredi (Türkei) können Sie auch weiterhin über EuropeanGate erreichen.

Sie reichen Überweisungs- und Lastschriftdateien bei uns für Ihr UniCredit Konto im Ausland ein.

Wir konvertieren in die lokalen Formate und leiten die Datei an die Lokation, die dann die Einreichung verarbeitet und die Zahlungen ausführt.

* Zu den Ländern mit lokalen Formaten zählen auch die USA / New York

SEPA: Standards

Es gibt für die am häufigsten genutzten Zahlungsverkehrsprodukte Überweisung und Lastschrift einheitliche Regelungen im Zahlungsverkehr innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer.

Es macht keinen Unterschied, ob die Transaktion z. B. innerhalb von Deutschland oder z. B. zwischen Deutschland und Frankreich stattfindet. Für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und -Lastschrift (Direct Debit) werden gleiche technische Standards verwendet. Zur genauen Identifizierung der:des Empfänger:in werden IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code/Bankidentifizierungs-Code) verwendet.

AWV-MELDEPFLICHT

Die AWV-Meldung für SEPA-Zahlungen erfolgt durch den:die Auftraggeber:in der Zahlung direkt bei der Bundesbank (Z4) und nicht mit der Zahlungsdatei im XML-Format.

- Seit 1. September 2013 sind grundsätzlich alle außenwirtschaftlichen Meldungen von Unternehmen, Banken, öffentlichen Stellen und Privatpersonen elektronisch direkt bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Meldungen auf Papier werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- Auskünfte und Informationen erteilt die Deutsche Bundesbank unter der Telefonnummer: 0800-1234 111 (entgeltfrei, nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar).
- Die Meldegrenze für Transaktionen wurde zum 1. Januar 2025 auf einen Wert von über 50.000 Euro angehoben.

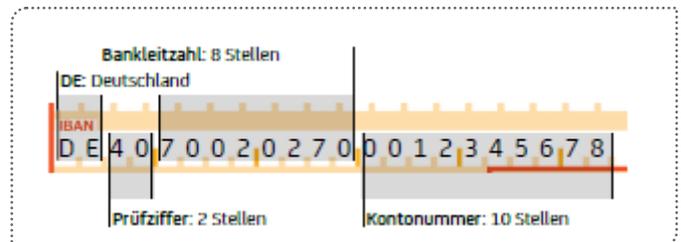
SEPA-ÜBERWEISUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ UND GROSSBRITANNIEN

Die Schweiz nimmt auch an SEPA teil. Voraussetzung für SEPA-Zahlungen in die Schweiz ist, dass im Datensatz die vollständigen Auftraggeber:indaten enthalten sind. Die UniCredit fügt, als Service für ihre Kund:innen, die Auftraggeber:indaten automatisch dem Auftrag / Datensatz hinzu.

Hinweis: Da die Schweiz nicht zur EU gehört, findet die EU-Preisverordnung keine Anwendung. Das gilt auch für alle weiteren Länder, die an SEPA teilnehmen, aber nicht zur EU / zum EWR gehören, wie z. B. Monaco, San Marino und die Kanalinseln sowie auch Großbritannien und Gibraltar.

IBAN-ZUSAMMENSETZUNG AM BEISPIEL DEUTSCHLAND

Jede IBAN in Deutschland besteht aus 22 alphanumerischen Zeichen, beginnend mit der 2-stelligen Länderkennung DE, gefolgt von einer 2-stelligen Prüfziffer sowie der Bankleitzahl und Kontonummer.



Länderkennung: DE

Prüfziffer: 40

Bankleitzahl: 70020270

Kontonummer: 12345678

Die IBAN lautet: DE40 70020270 0012345678

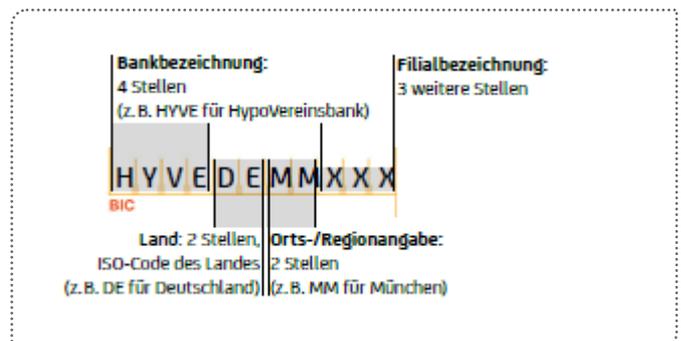
Weitere Details zum Aufbau der verschiedenen IBAN-Formate in anderen Ländern finden Sie in unserem IBAN-Information flyer.

Bitte beachten Sie:

Die IBAN muss immer korrekt in der Datei angeliefert werden, ansonsten kann die ganze Datei abgelehnt werden. Wichtig ist hierbei: Das Länderkennzeichen muss Großbuchstaben und die Prüfziffer darf nur Zahlen enthalten. Bei ausländischen IBANs sind ab der Stelle 5 auch Buchstaben möglich. Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen Null und Buchstabe O bei der Erfassung nötig. Leerzeichen und andere Sonderzeichen sind nicht erlaubt.

BUSINESS IDENTIFIER CODE – BIC (BANKIDENTIFIZIERUNGS-CODE)

Der BIC ist der Business Identifier Code (Bankidentifizierungs-Code) und stellt das Kennzeichen der Empfängerbank dar. Er ist notwendig, damit Ihre Zahlung ankommt. Er setzt sich wie folgt zusammen:



Damit können Sie Zahlungspflichtigen die notwendigen Angaben zur Durchführung einer SEPA-Überweisung mitteilen. Auf die Mitgabe des BICs kann im SEPA-Raum verzichtet werden (IBAN-Only).

Bitte beachten Sie:

Der BIC muss ebenfalls korrekt in der Datei angeliefert werden, ansonsten kann die ganze Datei abgelehnt werden. Wichtig ist hierbei, dass in den ersten 6 Stellen nur Großbuchstaben vorkommen und der BIC nur 8- oder 11-stellig sein kann. Insbesondere Verwechslungen des Buchstabens O und der Ziffer Null sind häufig bei manueller Erfassung.

BEISPIELE FÜR SEPA-IBAN

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv)
Albanien ³	28	AL47 2121 1009 0000 0002 3569 8741
Andorra	24	AD12 0001 2030 2003 5910 0100
Belgien	16	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	22	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	18	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	22	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	20	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	18	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	27	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Großbritannien	22	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Griechenland	27	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Irland	22	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	26	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	27	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Kroatien	21	HR12 1001 0051 8630 0016 0
Lettland	21	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	21	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	20	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	20	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	31	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLA ASTO 01S
Moldawien	24	MD24 AG00 0225 1000 1310 4168
Monaco	27	MC58 1122 2000 0101 2345 6789 030
Montenegro	22	ME25 5050 0001 2345 6789 51
Niederlande	18	NL91 ABNA 0417 1643 00
Nordmazedonien	19	MK07 2501 2000 0058 984
Norwegen	15	NO93 8601 1117 947
Österreich	20	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	28	PL61 1090 1014 0000 0712 1981 2874
Portugal	25	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	24	RO49 AAAA 1B31 0075 9384 0000
San Marino	27	SM86 U032 2509 8000 0000 0270 100
Schweden	24	SE12 1231 2345 6789 0123 4561
Schweiz	21	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	24	SK31 1200 0000 1987 4263 7541
Slowenien	19	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	24	ES91 2100 0418 4502 0005 1332

³Ab Oktober 2025 SEPA-Teilnehmer
Hinweis: Die Richtigkeit einer IBAN kann nur durch die jeweils kontoführende Bank festgestellt werden!

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv)
Tschechien	24	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	28	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Vatikanstadt	22	VA59 0011 2300 0012 3456 78
Zypern	28	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Details zum Aufbau der IBAN in den verschiedenen Ländern finden Sie unter:

https://www.swift.com/sites/default/files/resources/iban_registry.pdf

IBAN-ONLY

Banken dürfen bei Zahlungen innerhalb der EU / EWR den BIC von ihren Kund:innen nicht mehr verlangen. Wir empfehlen jedoch, den BIC zu befüllen, da dieser für Non-SEPA-Zahlungen für das Ausland weiterhin benötigt wird. Vorteil für Sie: stringente Datenhaltung. Eine weitere Notwendigkeit, den BIC zu speichern, ist die Identifikation der Bank für etwaige Bankfusionen (zukünftige IBAN-Hin-und-Rück-Verfahren) und für die Abfrage in den Directories, ob die jeweilige Bank SEPA-Produkte wie z. B. die Firmenlastschrift (B2B) unterstützt.

STRUKTURIERTE ADRESSE IST KÜNFTIG PFLICHT

Falls bei einer Zahlung im neuen Zahlungsformat Adressdaten mitgegeben werden, müssen sie zwingend in strukturierter Form geliefert werden. Für Zahlungen mit Auslandsbezug müssen Adressen wie bisher stets mitgegeben werden. Bei reinen Inlandszahlungen ist die Adressangabe optional.

Im Gegensatz zur alten ISO-Version erfordern neue Formate die Übermittlung der Adressdaten in strukturierter Form.

Ab November 2025 ist die hybride (semi-strukturierte) Adressbelegung für AZV-Zahlungen (AXZ) zulässig, d.h. neben den Pflichtangaben Stadt / Land dürfen ergänzende Angaben auch in den Freitextzeilen, d.h. in <AdrLine> gemacht werden. Es wird jedoch auch dann weiterhin empfohlen, möglichst die dafür vorgesehenen strukturierten Elemente (z.B. <StrtNm> für Angabe einer Straße) zu nutzen.

FORMATE

Die elektronische Anlieferung von SEPA-Zahlungen muss mit XML-Formaten nach ISO 20022 durchgeführt werden. Eilzahlungen und Internationale Zahlungen im DTAZV Format wurden auf ISO 20022 umgestellt.

Zu den technischen Belegungsregeln für Überweisungen (pain.001) und SEPA-Lastschriften (pain.008) beachten Sie bitte unsere technische Broschüre Zahlungsverkehr – Formate.

Zahlungsverkehrsinstrumente

- SEPA-Überweisung (Credit Transfer)
- SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments)
- SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE)
- SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B)
- SEPA-Cards Clearing (SCC)
- Scheck

SEPA-ÜBERWEISUNG (CREDIT TRANSFER)

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) sind:

- Der Originalbetrag wird ohne Abzüge zur Gutschrift weitergeleitet.
- Auftraggeber:in und Begünstigte:r tragen ihre eigenen Kosten.
- Garantierte Ausführungszeit elektronischer Aufträge bis zur Bank der:des Begünstigten von maximal 1 Bankarbeitstag.
- Europaweit einheitliche Standards und Datenformate vereinfachen die Auftragserteilung und Automatisierung.
- Die EU-Preisverordnung gilt nur für Zahlungen innerhalb der EU / EWR.
- Einheitliche Standards auch bei Rückgaben.
- Ab Oktober 2025 auch als Echtzeitüberweisung möglich.

SEPA-Überweisung HYVEDEMM Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

Zur Ausführung als Echtzeitüberweisung bitte ankreuzen.

Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E 16

Datum

Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen)

SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNG (SEPA INSTANT PAYMENTS)

- Der Zahlungseingang bei einer Gutschrift einer Überweisung muss dem Zahlungsempfänger sofort auf seinem Konto zur Verfügung stehen.
- Die Prozess-Schritte von der Auftraggeber-Bank bis zur Gutschrift der Überweisung bei der Empfängerbank sollen innerhalb von 10 Sekunden (= Ziel-Laufzeit) ausgeführt werden.
- Verpflichtende Rückmeldung der kontoführenden Bank an den Auftraggeber über die erfolgreiche Ausführung.
- Verbuchung von Echtzeit-Eingängen bei UniCredit auch auf Virtuellen Konten.
- Ab 5. Oktober 2025 werden wir SEPA-Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) für **alle Zahlungskanäle** anbieten, auf denen auch SEPA-Überweisungen (SEPA-CT) zur Verfügung stehen.

- Alle Kunden-Einreichungskanäle für SEPA-Überweisungen werden auch SEPA-Echtzeitüberweisungen anbieten:

- Dateieinreichung über elektronische Kanäle für Firmenkunden (z.B. EBICS, FinTS / HBCI / SWIFT)
- Erfassung von Echtzeitüberweisungen über HVB Mobile Banking App und HVB Online Banking
- SEPA-Echtzeitüberweisungen am Selbstbedienungsterminal
- SEPA-Echtzeitüberweisungen als Dauerauftrag
- SEPA-Echtzeitüberweisungen per papierhaften Überweisungsbeleg
- Möglichkeit der Initiierung für Firmenkunden in UC eBanking global und UC eBanking prime, werden angeboten.
- Für Firmenkunden, die Sammelaufträge einreichen, besteht die Möglichkeit eine terminierte Zahlung einzureichen (mit einem zukünftigen Ausführungstag bis zu 15 Tagen). Vor Erreichung des Ausführungstages kann der gesamte Sammelauftrag widerrufen werden (Siehe „Sonderbedingungen für SEPA-Überweisungen und SEPA- Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen“).
- Kund:innen können bereits heute SEPA-Echtzeitüberweisungen als Dateien per Sammelaufträgen einreichen. Es besteht eine Einreichungsobergrenze im Hinblick auf die Anzahl der in der Datei enthaltenen Überweisungsaufträge. Ab 5. Oktober können die Dateien zur Ausführung in Echtzeit auch mehr als 100 Transaktionen enthalten. Wir empfehlen Sammelaufträge mit max. 1.000 Transaktionen. Falls ein höherer Bedarf besteht, hilft der Cash Management Spezialist gern weiter.
- Für Echtzeit-Sammelüberweisungen gelten die „Sonderbedingungen für SEPA- Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen mittels Sammelaufträgen“. Diese können über das Internet (www.hvb.de) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Wortlaut der einzelnen Bedingungen kann daneben auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen oder auf Wunsch zur

ECHTZEITÜBERWEISUNGEN

Eigenschaften

Zahlung in EUR zwischen 2 Bankkund:innen

Verfügbar 24 Stunden, an 7 Tagen die Woche, an 365 Tagen im Jahr

Sofortige Ausführung der Zahlung

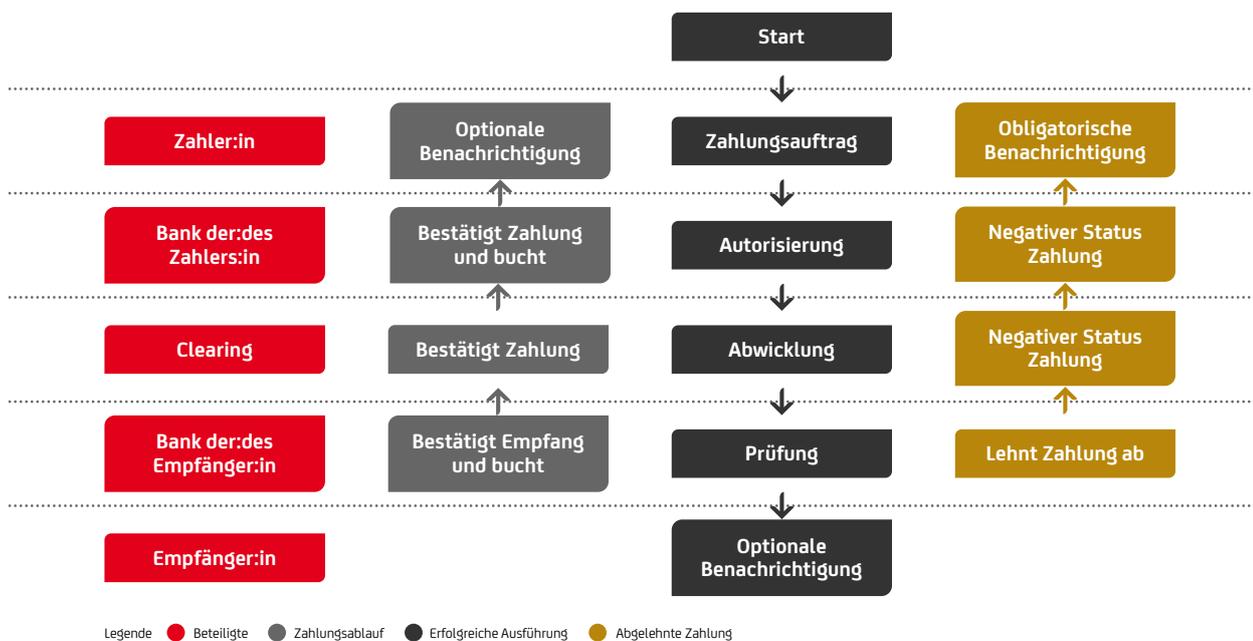
Sofortige Rückmeldung über Nichtausführung an die:den Auftraggeber:in

Sofortige Verfügbarkeit des Geldes bei Empfänger:in

Unmittelbare Finalität der Zahlung

Verfügung gestellt werden.

ABLAUF ECHTZEITÜBERWEISUNG (SOFORTIGE AUSFÜHRUNG)



SEPA-BASISLASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT CORE)

Für die SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) ist ein Mandat erforderlich. Der:die Zahlungsempfänger:in (Kreditor:in) wird vom Zahlungspflichtigen (Debitor:in) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des:der Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

Die wichtigsten Merkmale der Sepa-Basislastschrift (Direct Debit Core) sind:

- Es handelt sich um ein Verfahren für den Einzug von Forderungen.
- Jede:r Zahlungsempfänger:in (Kreditor:in) benötigt eine einheitliche, eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifizierungsnummer (Creditor Identifier), die in Deutschland über die Bundesbank vergeben wird.
- Voraussetzung für den Einzug einer Lastschrift ist das Mandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben.
- Es sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich. Gutschriften und Belastungen auf Fremdwährungskonten liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kreditinstitute.
- Das Fälligkeitsdatum der SEPA-Basislastschrift (durch den:die Kreditor:in bei der Einreichung vorgegeben) ist gleichzeitig das Belastungsdatum für den:die Debitor:in.
- Der:die Zahlungspflichtige ist per Pre-Notification über Belastung und Termin zu informieren – z. B. Rechnung mit Angabe der Fälligkeit (s. Seite 31).
- Der:die Kreditor:in und seine:ihre Bank müssen die Lastschrift entsprechend frühzeitig zum Einzug weiterleiten, so dass die Datei bei der Bank des:der Debtors:in bei einer Erst- oder Einmallaschrift mindestens 1 Tag (TARGET-Tag) vor Fälligkeit vorliegt.
- Bei Rückgaben ist der Ursprungsbetrag in Euro maßgeblich.

- Der:die Debitor:in hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen nach Debit Date (Belastungszeitpunkt / Fälligkeit) zurückzugeben.
- Die Rückgabe bei nicht vorhandenem Mandat ist 13 Monate lang möglich.
- Einheitliche Verfahren und Standards bei Rückgaben.
- Die kundeneigene Referenz wird bei Rücklastschriften dem:der Auftraggeber:in in einem fest definierten Feld wieder angezeigt.

Seit 21. November 2016 gilt die verkürzte Vorlauffrist als Standard für alle SEPA-Basislastschriften. Deshalb wurde die Direct Debit COR1 ersetzt durch die normale Basislastschrift CORE. Die UniCredit konvertiert vorgelegte COR1-Lastschriften und verarbeitet diese als SEPA-Basislastschrift.

SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT (B2B)

Abweichend von der SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE) sind hier folgende Merkmale zu beachten:

- Einzüge erfolgen nur zwischen Nicht-Verbraucher:innenn / Firmen.
- Keine Rückgabemöglichkeit wegen Widerspruch.
- Rückgaben durch die Debitorbank müssen innerhalb von 2 Tagen bzw. 3 Tagen in Ausnahmefällen (Feiertage) nach Fälligkeit bei B2B-Lastschriften erfolgen. Bei Direct Debit Core sind es 5 Tage.
- Mandat muss ein gesondertes B2B-Mandat sein.
- Debitorbank ist zur Prüfung der B2B-Lastschrift gegen das Mandat verpflichtet (dieses muss bei der Bank hinterlegt sein).
- Vorlage bei der Einreichung spätestens 1 Tag vor Fälligkeit.

SEPA-CARDS

Um die effiziente und moderne SEPA-Infrastruktur auch für kartenbasierte Zahlungen nutzen zu können, wurde in der Berlin Group und der DK (Deutsche Kreditwirtschaft) mit SEPA Cards Clearing (SCC) ein eigenes Format entwickelt, das es ermöglicht, Zahlungen mit nationalen und internationalen Kartenprodukten abzuwickeln. **Bitte beachten Sie, dass das Maestroverfahren zum 31.12.2027 eingestellt wird.**

Das Clearing betrifft alle mit der Debitkarte via PIN-Autorisierung initiierten Transaktionen, d. h.

- Bargeldauszahlungen am Geldautomaten
- Aufladen einer Prepaid-Mobilfunkkarte am Geldautomaten
- Bezahlen mit PIN im Handel (POS-Transaktionen) bzw.
- Alternativ kontaktlos

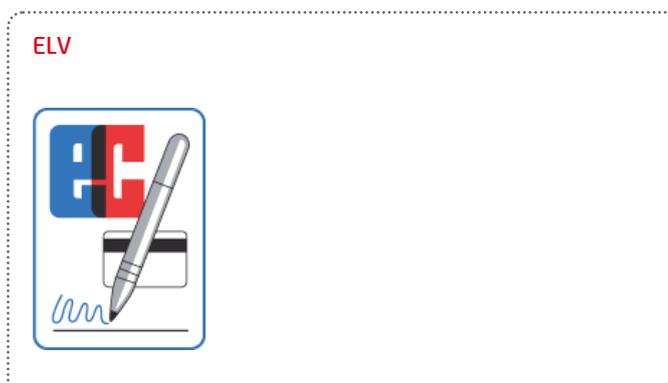


Vorteile für Karteninhaber

- Alle Debitkarten werden mit Chip ausgegeben.
- Immer mehr Akzeptanzstellen für internationale Debitkarten im Sepa-Raum und weltweit.
- Andruck der IBAN auf Karten der UniCredit.
- Nutzung der Debitkarte für Bezahlformen wie kontaktloses oder mobiles Bezahlen.

SEPA-ELV-LASTSCHRIFTEN

Das Bezahlen im Handel mit Unterschrift „ELV“ wurde im Januar 2016 in die SEPA-Basislastschrift migriert.



Der aus der Karte nicht auslesbare Name wird in der Lastschrift durch das Kürzel „CDGM“ ersetzt; des Weiteren werden Kartennummer, Sequenznummer und Gültigkeitsdatum der Karte eingetragen. Damit wird das deutsche ELV in SEPA ermöglicht.



Während bei PIN-autorisierter SCC Zahlung vom Kartenherausgeber eine Zahlungsgarantie für die Transaktion ausgesprochen wird, trägt der Händler beim ELV-Verfahren das Risiko eines Zahlungsausfalls.

INTERNATIONALE DEBIT-KARTEN

Die internationale Debit-Karte ermöglicht Verbrauchern durch taggleiche Abbuchungen einen guten Überblick über die eigenen Finanzen.



INTERNATIONALE CREDIT-KARTEN

Im Gegensatz zu einer internationalen Debit-Karte werden Kreditkartenzahlungen nicht sofort dem Konto belastet. Die Umsätze werden gesammelt und üblicherweise einmal im Monat vom Konto eingezogen. Internationale Kreditkarten bieten weltweit hohe Akzeptanz und dank des individuell definierten Kreditlimits eine hohe finanzielle Flexibilität.

Erweiterte Services der UniCredit

Wir bieten Ihnen im Rahmen unserer Produktpalette neben den standardisierten SEPA-Zahlungsverkehrsleistungen wie SEPA-Überweisung (Credit Transfer), SEPA-Basislastschrift (Direct Debit CORE), SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B) und SEPA-Cards Clearing noch weitere SEPA-Services an.

GLEICHTÄGIGE GEHALTSÜBERWEISUNGEN

Viele Firmen möchten insbesondere Gehaltsüberweisungen ihrer Angestellten auf Termin bezahlen. Damit Sie die Gehaltsdateien nicht selber splitten und nach Empfänger:innen in der UniCredit bzw. bei Fremdbanken im SEPA-Raum trennen müssen, bieten wir hierzu eine spezielle Lösung an. Mit dem Sonderservice für SEPA-Gehaltsüberweisungen können die Gehälter bei allen Ihren Angestellten gleichtäglich verbucht werden (unabhängig davon, ob der:die Überweisungsempfänger:in sein:ihr Konto bei der UniCredit oder bei einem anderen Kreditinstitut im SEPA-Raum führt).

Diesen Sonderservice erhalten Sie bei der UniCredit im Rahmen des Produktes „CT Preferred SALA Individuell nach CutOff“. Dies kann für jede eingereichte Datei individuell gesteuert werden. So werden SEPA-Überweisungen, bei denen der:die Überweisungsempfänger:in bei der UniCredit ist, gleichtäglich soll- und habenseitig verbucht. Sofern der:die Empfänger:in der Überweisung bei einer Fremdbank ist, erfolgt auch die Verbuchung durch das EBA-Clearing am gleichen Tag.

SEPA ULTIMATE AUFTRAGGEBER – ABWEICHENDES RETOURENKONTO

Als Einreicher:in von SEPA-Überweisungen (SCT) und SEPA-Lastschriften (SDD) können Sie in der eingereichten Datei neben dem:der Überweisungsempfänger:in bzw. Zahlungspflichtigen bei Lastschriften zusätzlich zum Einreicherkonto noch ein Konto angeben, auf das etwaige Retouren gebucht werden sollen. Dies ist vor allem für Firmen von Bedeutung, die eine vereinheitlichte Retourenbearbeitung für alle ihre Lokationen haben. Auch für öffentliche Kassen, die einen zentralen Einzug von Lastschriften und Ausführungen von Überweisungen im Auftrag von verschiedenen lokalen öffentlichen Institutionen wie z. B. Finanzämtern, Kommunen oder Behörden durchführen, ist dieses Produkt interessant.

XML-EUROEILÜBERWEISUNG (CCU) – TAGGLEICH

XML-EuroEilüberweisungen in Form von Überweisungsaufträgen sind taggleiche Zahlungen, die analog zu SEPA-Zahlungen im XML-Format beauftragt werden können.

Zielländer:

- nationale Überweisungen innerhalb Deutschlands
- Überweisungen in EU / EWR-Länder

Wenn Sie uns Ihre eiligen Euro-Überweisungsaufträge elektronisch z. B. über unsere Software UC eBanking prime im XML-Format pain.001 bis zur Cut-off-Zeit 16:00 Uhr senden, erfolgt die Ausführung an die Bank des Begünstigten mit gleichtägiger Valuta. Zahlungsaufträge, die Sie uns nach dieser Cut-off-Zeit einreichen, führen wir auf „Best effort“-Basis aus.

Nachdem bislang das Großbetragszahlungsverkehrssystem (TARGET2) noch auf MT-Basis erfolgt, ist eine Datenkonvertierung erforderlich. Seit November 2022 erfolgt die Umstellung auf XML auch bei den Interbankenformaten. Bei den XML-EuroEilüberweisungen handelt es sich um Individualzahlungen, die auf Einzelzahlungsbasis verarbeitet werden können und nicht unter die SEPA-Produkte fallen. Seit November 2015 können die XML EuroEilüberweisungen auch als Sammler einreicherseitig verbucht werden. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

INTERNATIONALE FORMATE – EUROPEANGATE

Sie können die Zahlungen in diversen Formaten abliefern. So unterstützt die UniCredit die aktuellen und Vorgängerversionen der DK (Die Deutsche Kreditwirtschaft), EPC (European Payment Council) und cgi-MP (Common Global Implementation – Market Practice). Über den Eingangskanal EuropeanGate können Sie SEPA, AZV- und nationale Zahlungen an weitere Banken der UniCredit Group weiterleiten und konvertieren lassen. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

XML-AZV / AXZ

Seit 2014 können Sie Ihre Auslandszahlungen (z. B. Währungszahlungen und Euro-Zahlungen in Nicht-SEPA-Länder) elektronisch im ISO-20022-XML-Format beauftragen. Wir unterstützen dies auf der Basis des cgi-MP-Standards (Common Global Implementation – Market Practice). Nähere Informationen zum cgi-MP-Standard finden Sie hier: <https://www.swift.com/standards/market-practice/common-global-implementation>

Im Rahmen der internationalen Umstellung werden Auslandszahlungen zukünftig über XML im Interbankenbereich weitergeleitet (CBPR+).

Seit November 2022 werden Auslandszahlungen auch im XML Format nach dem DK Standard sowie cgi Standard mit ISO 20022 mit der Auftragsart AXZ pain001.001.09 angenommen. Im November 2026 wird DTAZV eingestellt und vollständig durch AXZ ersetzt.

Sie können Ihre XML-Aufträge über folgende elektronischen Anlieferungskanäle beauftragen: EBICS, SWIFTNet oder Host-to-Host. Nachdem das Auftragsformat XML-ISO-20022 ein größeres Datenspektrum zulässt als der im Interbankenformat verwendete SWIFT MT103, kann es in Einzelfällen dazu führen, dass nicht alle Datenfelder bis zur endbegünstigten Bank übertragen werden können. Wir bieten auch für XML-AZV Zahlungen im SEPA-Raum den Sonderservice IBAN-Only an. (→ SEPA-Zahlungsverkehr: Formate)

AUSLANDSSCHECKS

Die Erstellung von Importschecks („Bankschecks“) in Euro sowie in Fremdwährung mit Versand an Auftraggeberadressen wird ab November 2025 nicht mehr unterstützt.

Dies betrifft nur die entsprechenden Scheck-Zahlungsarten z.B. in DTAZV oder AXZ.

Aufgrund weltweit stark rückläufiger Transaktionen empfehlen wir, die Zahlungsart Scheck grundsätzlich auf Überweisung umzustellen.

SWIFT GLOBAL PAYMENTS INNOVATION

Der SWIFT Payment Tracker ist das erste Produkt aus dem SWIFT-gpi-Programm, das die UniCredit ihren Kunden anbietet. Er erhöht die Transparenz des internationalen Zahlungsverkehrs durch die Nutzung einer eindeutigen Referenznummer, mit der jederzeit nachvollzogen werden kann, wo sich eine Zahlung befindet. Ist das Geld auf dem Konto des Empfängers eingegangen, erhält der Zahler sowohl Informationen über den Verlauf der Zahlung als auch eine Bestätigungsmeldung. Diese können Sie zukünftig über zwei Wege nachverfolgen.

- online im UniCredit Portal
- mittels Status Informationen (pain.002)

Derzeit befinden sich mehr als 160 Banken in Asien, Nordamerika und Europa im SWIFT-gpi-Umsetzungsprozess. Dieses Verfahren wird sich voraussichtlich als Standard im internationalen Zahlungsverkehr etablieren. Die UniCredit begrüßt diese Neuerungen und unterstützt sie in vollem Umfang.

DTAZV-KONVERTIERUNG IN SEPA-DATENFORMAT

Zum Oktober 2025 wird aufgrund der Instant Verordnung die Konvertierung von DTAZV in SEPA eingestellt. Die Dateien müssen sortenrein entweder als DTAZV bzw mit der XML-Nachfolgeauftragsart AXZ oder als SEPA eingeliefert werden.

SONDERSERVICE DER UNICREDIT – SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

Da nicht alle Banken in den SEPA-Ländern SEPA-Überweisungen annehmen, kann es sein, dass eingereichte SEPA-Zahlungsaufträge nicht über SEPA ausgeführt werden können. Als Sonderservice bei der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) für UniCredit-Kunden verarbeiten wir „nicht als SEPA ausführbare Zahlungen“ automatisch in der für den Kunden vorteilhaftesten Weise, sofern eine Ausführung möglich ist.

Im Falle von Echtzeitüberweisungen können wir keine alternative Ausführung mehr anbieten, da dies der Instant Verordnung widerspräche.

IBAN-ERMITTLUNG ÜBER BUNDESBANK-VERZEICHNIS

Im Bankleitzahlenverzeichnis ist seit Juni 2013 im Feld 14 eingestellt, ob zu dieser Bankleitzahl eine besondere IBAN-Ermittlung notwendig ist. Im Extranet der Bundesbank sind die Regeln detailliert dokumentiert, so dass mit diesen Daten eine eigene IBAN-Umrechnung möglich ist. In der Bankleitzahlendatei ist zu jeder Bankleitzahl ein Kennzeichen enthalten, das die Ermittlung der IBAN beschreibt (Stand: Juni 2018):

- Standardberechnung für fast 65 % der Bankleitzahlen

- Länderkennzeichen DE
- Prüfziffer gemäß Modulo 97-10 (ISO 7064)
- BLZ
- Kontonummer 10-stellig, linksbündig mit führenden Nullen

- 46 abweichende Regeln für etwa 34% der Bankleitzahlen, z. B.:
 - Spendenkonten und Pseudo-Konten werden zur IBAN-Ermittlung in echte Kontonummern umgewandelt.
 - Die Konten werden nicht linksbündig mit führenden Nullen in den IBAN gestellt, sondern bei bestimmten Banken werden hinten Nullen angehängt.
 - Bestimmte Banken verwenden eine abweichende Bankleitzahl für die IBAN-Ermittlung.
 - Umfangreiche Abweichungen sind bei einzelnen Instituten durch Fusionen entstanden.

Für 30 nicht gelöschte Bankleitzahlen ist keine IBAN-Berechnung möglich, weil die betreffende Bank nicht am Zahlungsverkehr teilnimmt.

IBAN-BIC-RECHNER UND UC XML-FORMAT-CHECK

Einzelne UniCredit Konten können Sie mit Kontonummer / BLZ in IBAN / BIC online umrechnen lassen unter <https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/services/downloads-tools/bic-iban-rechner.jsp>

Unter https://payfits.unicredit.eu/payfitsvp/#VALIDATE_FILE können Sie auch XML-Dateien (pain.001 und pain.008) im DK-Format auf ein gültiges Schema, korrekte Befüllung und zulässige BICs validieren. Sie erhalten hier kostenfrei einen umfangreichen Prüfbericht und eine XML-Datei mit angemerkten Kommentaren zurück.

UC VIRTUAL ACCOUNTS ACCESS

Mit UC Virtual Accounts Access können Sie Ihren SEPA-Zahlungsverkehr noch weiter optimieren. Das Verfahren bietet zum einen allen Nutzern mit einer komplexen Organisation einen unternehmensweiten Gesamtüberblick des Finanzstatus ohne aufgeblähte Kontostrukturen. Zum anderen ermöglicht es einen flexiblen Umgang mit den Bankkonten sowie eine effiziente Liquiditätsoptimierung, ohne dass tägliche konzerninterne Kontoüberträge erforderlich sind wie beim Cash Pooling. So werden die Kosten in der Zahlungsverkehrsbearbeitung weiter optimiert – und gleichzeitig Transparenz und Effizienz erhöht.

ELEKTRONISCHE KONTOINFORMATIONEN DER UNICREDIT

Seit 2008 kann ein Kontoauszug oder Avis auch Umsätze aus SEPA-Transaktionen enthalten. Dabei werden SEPA-spezifische Informationen, z. B. Ende-zu-Ende-Referenz, so aufbereitet, dass auf Kundenseite eine automatisierte Weiterverarbeitung möglich ist. Durch einen gemeinsamen Standard ist auch künftig die Multibankfähigkeit gegeben.

- MT940-Tagesauszüge in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten.
- MT942-Avise in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten.

Hinweis: Für 2025 ist die Abschaltung von MT940 und MT942 geplant. Die MT940/42 Formate werden durch camt.053 bzw. camt.052 ersetzt.

BEREITSTELLUNG ALLER KONTOAUSZUGSINFORMATIONEN IM ISO-2002-XML-FORMAT:

- camt.052 (Avisé, entspricht MT942)
- camt.053 (Tagesauszug, entspricht MT940)
- camt.054 (Sammler)
- camt.054 (Credit Notification Instant).

ELEKTRONISCHER KONTOAUSZUG IM PDF-FORMAT:

Um den Verwaltungsaufwand mit den beleggebundenen Kontoauszügen zu optimieren (Entgegennahme, interne Weiterleitung, Scanning, Ablage / Archivierung), besteht die Möglichkeit, auf papierhafte Kontoauszüge zu verzichten und stattdessen die Kontoinformationen im PDF-Format mittels des sicheren Übertragungsverfahrens EBICS abzurufen oder per SWIFTNet FileAct zu erhalten. Der Inhalt entspricht 1 zu 1 den papierhaften Auszügen.

VORABAVISE

Mit den untertägigen Zahlungsverkehrs-Avisen (camt.052) können auch Lastschriften, die bei uns schon vor dem Fälligkeitstag vorliegen, avisiert werden.

PREISREPORT

camt.086 Nachrichten enthalten Informationen über belastete Preise im abgelaufenen Abrechnungszeitraum aus dem Geschäftsfeld Zahlungsverkehr, Cash Management und Kontoführung.

PAYMENT STATUS INFORMATION / PAIN.002

Mit der pain.002 Status Information erhalten Sie positive Rückmeldungen an definierten Verarbeitungspunkten und eine genaue Rückmeldung zu den fehlerhaften Dateien, Einzelsätzen sowie zur Art der Fehler. Sie enthält Rückweisungen von Zahlungen, die per SEPA-Überweisung (pain.001) oder SEPA-Lastschriften (pain.008) eingereicht wurden. Dem Kunden werden hier fehlerhafte Dateien und Transaktionen mit einem Fehlercode auf elektronischem Wege vor Buchung übermittelt.

Durch die Nutzung der pain.002 Status Information ergeben sich folgende Aspekte:

- Durch die vollständige Nutzung von ISO 20022-Nachrichten bleiben alle relevanten Informationen von der Einreichung bis zur Rückmeldung erhalten.
- Die positive Status Information ermöglicht Ihnen die zeitnahe Statusermittlung an den definierten Verarbeitungspunkten im Prozess.

- Die pain.002 Status Information liefert Ihnen wertvolle Information vor dem Kontoauszug (camt.053), der am Folgetag nach der Buchung vorliegt.
- Der Fehlerreport erfolgt bereits vor Buchung (vergleichbar mit bestehendem Fehlerprotokoll).

Das ist insbesondere bei SEPA Direct Debit interessant, da hier die Weiterleitung des Auftrags an die Bank des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit erfolgt und dessen Bank den Auftrag auch vor Fälligkeit prüfen kann (z. B. ob das Konto existiert). Die Abweisung mit Fehlergrund kann dann auch schon vor Fälligkeit bzw. Buchung an den Einreicher erfolgen (z. B. wenn das Konto aufgelöst ist). Ein Reklamationsprozess auf Seiten des Einreichers kann also sofort beginnen und nicht erst ab Fälligkeitsdatum.

Das XML-Datenformat pain.002 enthält die Originalfelder der ursprünglichen Einreichung und dient zur Abstimmung der eingereichten Datei und der eventuellen schnellen Korrektur zur Wiedereinreichung.

Seit 2016 bietet die UniCredit auch positive Statusinformationen an. In diesem erweiterten pain.002 werden bei Dateirückweisung auch folgende positive Statusmeldungen ausgegeben: „Datei akzeptiert“ bzw. „Datei akzeptiert mit geändertem Fälligkeitsdatum“ und einen finalen Status mit „Datei verarbeitet und am Ausführungstag gebucht“. Daneben gibt es noch einen Status für „teilweise ausgeführt“, falls einzelne Transaktionen zurückgewiesen wurden. Diese erweiterte Version mit positiv- Meldungen ist seit November 2017 zum neuen Standard in DK geworden.

Der Payment Status Report (pain.002) wird auch im Rahmen der SWIFT-gpi-Initiative und für Echtzeitüberweisungen zur Verfügung gestellt. Ab Oktober 2025 wird auch das Ergebnis der Verification of Payee (VoP) als pain.002 bereitgestellt.

Weitere Informationen zu den technischen Belegungsregeln für den Payment Status Report (pain.002) finden Sie in der Broschüre → SEPA-Reporting.

ELEKTRONISCHER RÜCKRUF

Seit Anfang 2016 können Kunden der UniCredit Rückrufe für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften auch elektronisch beauftragen. Im ISO 20022 XML Format gibt es dazu die camt.055-Nachricht. Die elektronische Rückrufanfrage ersetzt das Fax des Kunden an die Bank.

Auf Interbankenebene gibt es für SEPA einen Rückrufprozess mittels camt.056 (Recall / Request for Cancellation) bzw. pacs.007 (Reversal). Der elektronische Rückruf ist ausschließlich für STP-Prozesse gedacht. Es können gesamte Dateien oder einzelne Transaktionen einer speziellen Datei von Kunden zurückgerufen werden.

In der DK wurde dafür die neue EBICS Auftragsart C55 geschaffen. Die Formatspezifikation und die für die Identifizierung der Originalnachricht wichtigen Felder entnehmen Sie bitte unserer Broschüre → SEPA-Zahlungsverkehr: Formate.

Der STP-Rückruf kann bei SEPA-Überweisungen bis zu 13 Monate erfolgen. Sobald die Zahlung dem Empfänger gutgeschrieben wurde, muss eine Zustimmung des Begünstigten von der Empfängerbank eingeholt werden. Bei fehlerhaften oder doppelten SEPA-Lastschrifteinzügen kann bis zu 5 Targettagen

(7 Uhr) eine Gutschriftsbuchung (Reversal) mittels camt.055 veranlasst werden.

Das Ergebnis der Rückrufanfrage sendet die Bank dem Kunden mittels einer camt.029-Nachricht. Nachdem gerade bei Überweisungsrückrufen nach Buchung der Begünstigte dem Rückruf zustimmen muss, ist es sinnvoll, die Informationen dem Rückrufer wieder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die camt.029-Nachricht enthält neben der Referenz zur Rückrufanfrage camt.055 auch die Ablehnungsgründe, falls der Rückruf nicht durchgeführt werden kann.

FINTS

Auf Basis des FinTS-Standards (ehem. HBCI) erledigen Sie Ihren betrieblichen Zahlungsverkehr einfach und kostengünstig. Unser FinTS Service ist voll SEPA-fähig und unterstützt die jeweils aktuellen SEPA-Formate im SEPA-Zahlungsverkehr:

- SEPA-Überweisung, SEPA-Terminüberweisung und SEPA-Sammelüberweisung
- Echtzeitüberweisung
- SEPA-Dauerauftrag
- SEPA-Basislastschrift (CORE) und SEPA-Firmenlastschrift (B2B) als Sammelaufträge
- Begleitzettel / Zahlungsverkehrsdatei-Freigabe
- SEPA-Lastschriftrückgabe SEPA
- SEPA-Begleitzettelmanagement (ggf. abhängig von der verwendeten FinTS-Software)
- XML Eilüberweisungen

Mehr Informationen und die aktuelle SEPA-fähige Version der FinTS Software finden Sie auf hvb.de/ebanking.

UC EBANKING PRIME

Mit UC eBanking prime stellen wir Ihnen eine multibank- und mehrplatzfähige Software für Zahlungsverkehr und Cash-Management zur Verfügung.

Bei UC eBanking prime bleiben Ihre kompletten Daten dort, wo nur Sie den direkten Zugriff auf sie haben – bei Ihnen im Haus. Auf Basis dieser „häuslichen Umgebung“ gestalten wir Ihre individuelle Lösung mit optimaler Sicherheit und komfortablem Handling.

UC eBanking prime unterstützt neben den gängigen SEPA Zahlungsformaten u. a. weitere Funktionen wie

- SEPA-Mandatsmanagement
- SEPA-Zahlungsrückrufe
- AWW-Meldewesen
- XML-Auslandszahlungen
- CGI-Zahlungen
- Liquiditätsplanung
- Zinsberechnung

Hier beispielhaft eine Auflistung der Funktionen des SEPA-Mandatsmanagements:

SEPA-MANDATSMANAGEMENT:

- Vollständig integrierte Anlage und Verwaltung von SEPA-Mandaten
- Zugeordnete, digitale Ablage von gescannten (unterschiedenen) Mandatsschreiben

- Mandatsimport aus ZV-Datei
- CSV-Mandatsimport über das Master Data Tool (MDT)
- Mandatsexport zur Erstellung von Serienbriefen für den Formulardruck
- Status-Verwaltung für SEPA-Mandate
- Übernahme von Mandatsdaten in Lastschriften
- Mandatshistorie für änderungsrelevante Daten
- Mandatsänderungen mit Übernahme der entsprechenden Daten in Lastschriften

UC EBANKING GLOBAL

Die browserbasierte eBanking Lösung der UniCredit: Cash Management ohne eigene Software.

Mit dieser Electronic Banking-Lösung werden Ihr Zahlungsverkehr und Ihr Cash Management noch flexibler. National und weltweit. Ohne Software-Installation, Update-Stress und Wartung.

Sie wickeln Ihren nationalen und weltweiten Zahlungsverkehr schnell, einfach und günstig ab.

Die Vorteile für Ihr Unternehmen:

- Zeitersparnis, da keine Installation erfolgt
- Nutzung ist wartungsfrei
- Software entspricht immer der neuesten und sichersten Version

UC eBanking global garantiert Ihnen dabei:

- volle Kompatibilität mit den Anforderungen von SEPA
- zuverlässige Einhaltung des EBICS-Standards
- Datenverschlüsselung mit modernsten Technologien
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs in verschiedenen Ländern mit nur einer Anwendung

Hier sehen Sie einige der wichtigsten Funktionalitäten:

- Kontoauszüge im SWIFT-, camt- und pdf-Format
- Kontenübersicht mit Buch- und Valutensalden
- Export von Umsatz- und Saldendaten
- Schnelle Erfassung und Übermittlung von in- und ausländischen Zahlungsaufträgen
- Echtzeitüberweisungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs in verschiedenen Ländern mit nur einer Anwendung
- IBAN- / BIC-Rechner
- Teilbare elektronische Unterschrift zur Freigabe von Zahlungsaufträgen durch räumlich getrennte Personen
- Multibankfähig, HVB-Zugang ist automatisch eingerichtet
- Mehrsprachige Benutzeroberfläche (Chinesisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch)
- Automatisierter Workflow: Schnittstelle FiBu / UC eBanking global
- Unterstützt werden SWIFT-Standards, sowie XML-Formate und Statusnachrichten
- Empfang von Entgeltreports
- Unterstützung von Mobile Token und PhotoTAN

PAYGATE

PayGate – die browserbasierte e-Banking Lösung für mehr Effizienz.

PayGate ist unsere neue browserbasierte e-banking Lösung für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler:innen. Sie ist individuell auf Ihre geschäftlichen Bedürfnisse zugeschnitten – unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Dank der intuitiven Bedienbarkeit und des übersichtlichen Dashboards behalten Sie Ihre Finanzen jederzeit einfach und bequem im Blick.

PayGate bietet höchste Sicherheitsstandards durch modernste Technologien und verschlüsselte Datenverarbeitung. Führen Sie Transaktionen flexibel und sicher durch – rund um die Uhr und ortsunabhängig.

Durch die nahtlose Einbindung in das Corporate Portal verwalten Sie Ihre Kontoberechtigungen mühelos. Legen sie beispielweise fest, welche Funktionen andere Nutzer:innen verwenden können.

Zahlreiche Features – Ein Tool:

- SEPA-Überweisungen
- Echtzeit-Zahlungen
- Verwaltungen von Daueraufträgen
- Auslandszahlungen
- Eingabe und Verwaltung von Lastschriften
- Begleitzettelmanagement: Freigabe von Sammeldateien
- Integrierte Postbox für Kontoauszüge und Mitteilungen
- Empfängerverwaltung
- Tagesaktuelle Anzeige von Buchungen und Transaktionsdetails
- Anzeige von geschäftlichen und privaten Konten inkl. Avale
- Dashboard für einen schnellen Überblick Ihrer Finanzen und Konten
- Auftragsvorlagen
- 4-Augen-Prinzip
- SEPA-Mandatsverwaltung
- Trennung von privaten und geschäftlichen Konten im konfigurierbaren Dashboard
- Erweiterte Auslandszahlungsfunktionen
- Sammeldateien hochladen und freigeben
- Multibankfähigkeit via FinTS-Standard
- Unterstützung von appTan und PhotoTan

Wir entwickeln PayGate stetig weiter, um weitere Funktionen zu integrieren sowie eine noch leistungsfähigere und sicherere Anwendung bereitzustellen, die optimal auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt ist.

SWIFTNET FILEACT

Mit SWIFTNet haben Firmenkunden die Möglichkeit, Nachrichten direkt über das SWIFT-Netzwerk zu senden und zu empfangen. Angeschlossene Firmen erhalten einen „eigenen SWIFT-Zugang und SWIFT-Code“. Die Kommunikation über SWIFT ergänzt dabei den bisherigen klassischen eBanking-Zugang.

Die Vorteile dabei sind offensichtlich: ein Standard für die Kommunikation weltweit, äußerst sichere und rasche Kommunikation bei gleichzeitig höchstmöglicher Verfügbarkeit. Die SWIFT-Anbindung für Firmenkunden ist mit der UniCredit

seit 2005 möglich und der Leistungsumfang wird fortlaufend ausgebaut. SWIFTNet FileAct bietet dabei die Möglichkeit, Finanznachrichten unterschiedlicher Formate in Dateien über das SWIFT-Netzwerk auszutauschen.

FUNKTION FÜR SERVICE-RECHENZENTREN

Sie erstellen als Dienstleister den Zahlungsverkehr / Gehaltszahlungen für Ihre Mandanten. Dazu nutzen Sie ein externes Servicerechenzentrum (SRZ).

Wenn Sie für Ihre Mandanten Zahlungen abwickeln und direkt an die Bank schicken, agieren Sie analog dem SRZ-Verfahren. Die vom Mandaten notwendige Autorisierung kann per HVB Online Banking oder FinTS (u. a. mit verteilter elektronischer Unterschrift (VEU)) durchgeführt werden. Für das SRZ-Verfahren ist unter anderem zu beachten, dass spezielle Auftragsarten zu verwenden sind und die Feldgruppe InitiatingParty mit Ihrer 10-stelligen SRZ-Kennung zu versehen ist sowie ein Hashwert über die Datei errechnet werden muss. Nähere Infos dazu finden Sie in einem speziellen Produktblatt. Sprechen Sie hier mit unserem Cash Management Spezialisten.

SEPA-DAUERAUFTRAG / -DAUERLASTSCHRIFT

Der SEPA-Dauerauftrag eignet sich hervorragend für wiederkehrende EUR-Zahlungen im SEPA-Raum. Damit erreichen Sie, wie bei einer SEPA-Überweisung, Ihre Zahlungsempfänger unkompliziert und schnell.

Ab Oktober 2025 können auch Daueraufträge als Echtzeittransaktion wiederkehrend terminiert werden.

Bei SEPA-Dauerlastschriften werden regelmäßig wiederkehrende SEPA-Lastschriften innerhalb des SEPA-Raums bei einem Zahlungspflichtigen eingezogen. Die Funktionsweise ist analog dem SEPA-Dauerauftrag. Es können sowohl Basislastschriften, wie auch Firmenlastschriften eingezogen werden. Ein einmaliger Einzug ist ebenfalls möglich.

BELEGHAFT E ÜBERWEISUNGEN

Die UniCredit bietet SEPA-Überweisungsvordrucke nach den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsvordrucke (2016)“ mit Standard Beleg Schlüssel 16 an.

SEPA-Überweisung HYVEDEMM Für Überweisungen in Deutschland und in andere Staaten im SEPA-Raum in Euro.

HypoVereinsbank Member of UniCredit

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen) Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

Zur Ausführung als Echtzeitüberweisung bitte ankreuzen. Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E 16

Datum Unterschrift(en) (Bitte keine Stempel anbringen)

6009 7310 (1-2) 03.25

Des Weiteren werden Zahlscheine mit Belegtext 08, Spendenbeleg mit Belegtext 06 und Überweisungsbeleg mit prüfzifferngerechter Referenznummer Belegtext 07 (nach ISO 11649:2009) angeboten.

QR-Code für Überweisungsvordrucke

Die Richtlinie zu den Zahlungsvordrucken wurde ergänzt um die einheitliche Angabe von QR-Code (Quick Response Code) auf SEPA-Zahlscheinvordrucken (06, 07 und 08) und Rechnungen. Dieser ermöglicht Nutzern eine automatisierte Übernahme von Rechnungsdaten für die Erfassung von Überweisungsdaten. Der QR-Code basiert auf den technischen Empfehlungen des EPC (siehe europeanpaymentscouncil.eu: EPC 069-12).

QR-Codes ermöglichen verschiedene Levels der Datenabsicherung. Diese gewährleisten ein Lesen des QR-Codes auch dann noch, wenn Teile des QR-Codes durch unterschiedlichste Gründe nicht erkannt werden konnten. Die vom EPC vorgegebene Version mit einer Kapazität von 15 % Fehlerkorrekturen kann auch leichte Verunreinigungen und Papierknicke noch ausgleichen.

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (4 oder 11 Stellen) Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

Betrag: Euro, Cent

Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders: (max. 27 Stellen) ggf. Stichwort

PLZ und Straße des Spenders: (max. 27 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

Datum Unterschrift(en)

SPENDE

06

Im QR-Code wird u. a. der Empfänger-Name, IBAN und BIC und optional der Betrag und Verwendungszweck sowie Kennzeichnung für Spende (CHAR) bzw. Referenzprüfzifferngesichert (IVPT) mitgegeben.

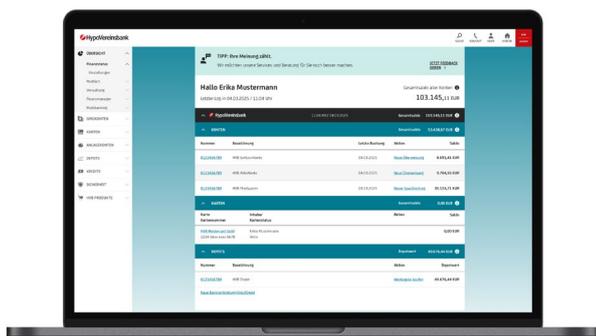
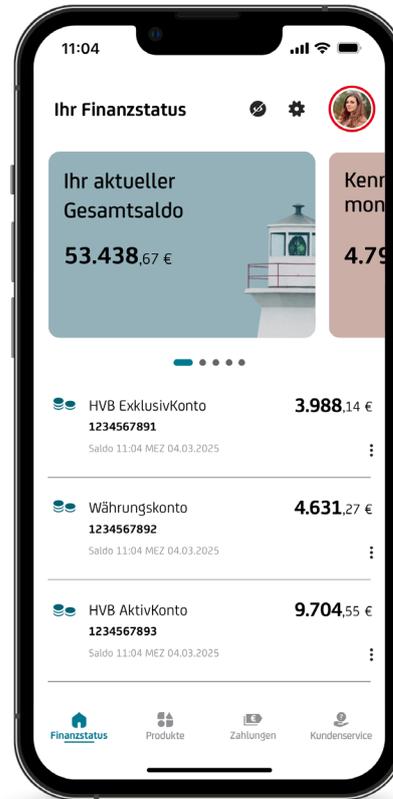
Eine genaue Beschreibung und Vorgaben zum QR-Code finden Sie unter [Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke \(2016\)](#), Anhang 4 (S. 64 ff).

HVB ONLINE BANKING & HVB MOBILE BANKING APP

Mit unserem Digitalen Banking können Überweisungen und Echtzeitüberweisungen ganz einfach durchgeführt werden. Neben der manuellen Eingabe kann in der HVB Mobile Banking App auch der Rechnungsscanner verwendet werden. Hiermit werden die Informationen z. B. durch Scannen eines Dokumentes oder QR-Codes in die Überweisungsmaske übertragen. Werden auf einer Rechnung mehrere Kontoverbindungen angeboten, nimmt der Scanner diejenige, die von einem Algorithmus zu

100 % erkannt wird. Das muss nicht zwangsläufig die erste auf der Rechnung sein.

Für die Freigabe von Transaktionen in der HVB Mobile Banking App ist das darin integrierte HVB appTAN-Verfahren erforderlich. Freigaben im HVB Online Banking können über photoTAN mithilfe eines separaten Lesegerätes bzw. über das appTAN-Verfahren durchgeführt werden.



Das Lastschrift-Mandat

VORAUSSETZUNGEN

Die von dem:der Zahlungsempfänger:in individuell vergebene Mandatsreferenz

- Bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem:der Zahler:in nachträglich bekannt gegeben werden.

Hinweis: Antworten auf häufig gestellte Fragen zum SEPA-Lastschrift-Mandat finden Sie im anschließenden Kapitel „FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat“ dieser Broschüre.

BEISPIELFORMULARE

Sepa-Lastschrift-Mandat

Das SEPA-Lastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA CORE Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (europeanpaymentscouncil.eu).

Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name Zahlungsempfänger:in], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des:der Zahlungsempfängers:in] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zusätzlich müssen mindestens folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), Kontoverbindung und Unterschrift des:der Kontoinhabers:in / Zahlungspflichtigen.
- Ort und Datum müssen zwingend angegeben sein.

Die von dem:der Zahlungsempfänger:in individuell vergebene Mandatsreferenz

- Bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem:der Zahler:in nachträglich bekannt gegeben werden.

Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZ0 5678 9012
34 Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Vorname und Name (Kontoinhaber:in)

..... /

Straße und Hausnummer
..... /

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Kreditinstitut (Name und BIC)

.....
IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | __

.....
Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat: Auszug aus der Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

Sepa-Firmenlastschrift-Mandat

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name Zahlungsempfänger:in], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name Zahlungsempfänger:in] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusätzlich müssen mindestens folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben.
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- Name, Adresse (wenn außerhalb der EWR: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers.
- Ort und Datum müssen zwingend angegeben sein.

Wir empfehlen, die Mandatsreferenz gleich mitzugeben, da der Zahlungspflichtige diese benötigt, um bei seiner Bank einen Mandatsauftrag zu erteilen.

Die von dem:der Zahlungsempfänger:in individuell vergebene Mandatsreferenz

- Bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem:der Zahler:in nachträglich bekannt gegeben werden.

Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZO 5678 9012
34 Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

.....
Vorname und Name (Kontoinhaber:in)

..... /

Straße und Hausnummer

..... /

Postleitzahl und Ort

.....
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | __

.....
Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat: Auszug aus der Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

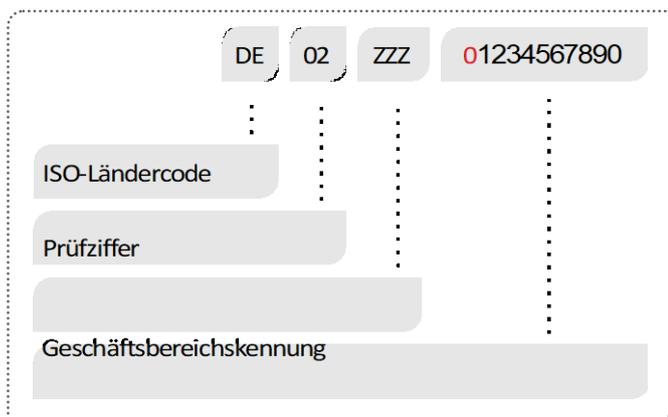
Gläubiger-Identifikationsnummer

VERGABE IN DEUTSCHLAND

Die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) für Sepa-Direct-Debit-Einreicher in Deutschland

Kreditoren werden mit einer einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Gläubiger-Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) registriert.

- Die Stellen 1 und 2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-ID.
- Die Stellen 3 und 4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird.
- Die Stellen 5 bis 7 enthalten die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt.
- Die folgenden Stellen 8 bis 18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird bis auf Weiteres immer mit „0“ belegt.
- Ausländische Gläubiger-IDs können insgesamt bis zu 35 Stellen haben



Wie bekomme ich eine Gläubiger-Identifikationsnummer?

Die Vergabe erfolgt durch die Bundesbank unter [gläubiger-id.bundesbank.de](https://www.bundesbank.de).

GLÄUBIGER-IDS BEI FIRMENVERBÜNDEN, VEREINEN, WEGS UND Ehepaaren

Pro Legal Entity (Lastschriftgläubiger) ist eine Gläubiger-Identifikationsnummer erforderlich. Die Gläubiger-Identifikationsnummer kennzeichnet grundsätzlich den formell Einziehenden, jedoch nicht zwingend den materiell Berechtigten. Im Mandat ist die Gläubiger-ID des Unternehmens bzw. der Person anzugeben,

1. zu dessen / deren Gunsten das Mandat ausgestellt wird und
2. das / die im Datensatz als Lastschriftgläubiger erscheint und
3. auf dessen / deren Namen das Konto lautet, über das der Lastschritteinzug abgewickelt wird.

Vereine

Eingetragene Vereine stellen den Antrag unter dem Vereinsnamen und nicht unter dem Namen des:der Ersten Vorsitzenden oder des:der Kassierers:in.

Wohnungseigentübergemeinschaften (Weg)

Die Beantragung erfolgt durch den:die Verwalter:in ggf. mit Beschlussfassung aus der Eigentümerversammlung. Da der:die Verwalter:in des Gemeinschaftseigentums in WEGs die teilrechtsfähige Gemeinschaft im Verhältnis zu Dritten (Versorgern), aber auch bei Einzug der Hausgelder vertritt und das Konto grundsätzlich auf Namen und Rechnung der Wohnungseigentübergemeinschaft geführt werden muss, ist für jede Wohnungseigentübergemeinschaft durch dessen gesetzlichen Vertreter, also den:die Verwalter:in, eine eigene Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank zu beantragen. Bei einem Verwalterwechsel bleibt die Gläubiger-Identifikationsnummer erhalten. Läuft das Verwaltungskonto, auf dem die Mietzahlungen eingehen, auf den Namen des:der Eigentümers:in und der:die Verwalter:in hat lediglich Kontovollmacht, ist die Gläubiger-Identifikationsnummer des Eigentümers zu verwenden. Im Regelfall wird die Gläubiger-Identifikationsnummer für WEGs bei der Bundesbank als „Sonstige Personenvereinigungen“ beantragt.

Steuerberater:In / Insolvenzverwalter:In

(siehe FAQ 17, Seite 40)

Ehepaare

Sie müssen bei der Bundesbank den Punkt „Personenvereinigungen“ und danach „sonstige Vereinigungen“ auswählen, wenn sie eine gemeinsame Gläubiger-ID auf beide Ehepartner haben möchten.

INTERNATIONALE VERGABE

In der Regel werden die Gläubiger IDs in den Ländern beantragt, in denen die Firma / Person ihren Sitz hat. Die Gläubiger Identifikationsnummer (Creditor Identifier – CI) wird in den einzelnen Ländern von unterschiedlichen Institutionen vergeben. Diese haben den gleichen Formataufbau wie die Deutschen, können aber bis zu 35 stellig sein. Mit diesen ausländischen Gläubiger-IDs können auch in Deutschland Lastschriften eingereicht werden.

Überblick zu der Vergabe der Gläubiger-Identifikationsnummern in Europa:

<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/document-library/clarification-paper/creditor-identifier-overview>

Pre-Notification

Die Benachrichtigung (Pre-Notification) ist Bestandteil des SEPA-Verfahrens für die Basis- und Firmenlastschrift.

Original Rulebook-Text: „The Pre-Notification must be sent by the Creditor at least 14 Calendar Days before the Due Date unless another timeline is agreed between the Debtor and the Creditor.“

- Der Betrag und der Belastungstermin sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz zu nennen.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen (2 Wochen) Vorlauf kann abweichend in den Vertragsbedingungen vereinbart und dort verkürzt werden (z. B. auf den Tag der Einreichung).
- Eine vertragliche Abbedingung der Pre-Notification-Pflicht sieht das Rulebook nicht vor, d. h., ein korrekter SEPA-Lastschrifteinzug muss in einer Pre-Notification angekündigt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da diese rein das Verhältnis zwischen Gläubiger:in und Zahlungspflichtigen betrifft.
- Die Frist von 14 Tagen für die Pre-Notification wird gerechnet zum Fälligkeitstag.
- Das Medium für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z. B. Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Mail, Fax, Internet, AGB, ...
- Die Pre-Notification muss an den:der Kontoinhaber:in gehen. Falls Sie keine direkten Adressangaben haben (z. B. Großmutter zahlt die Handygebühren für den Enkel), sollten Sie Ihren Vertragsnehmer anweisen, die Pre-Notification an den:die Zahler:in / Kontoinhaber:in weiterzuleiten, oder Sie holen die abweichenden Adressangaben ein. Bei Versendung der Pre-Notification an eine:n abweichenden Zahler:in beachten Sie bitte auch die Verschwiegenheitspflichten nach § 203 StGB.
- Was passiert, wenn der:die Zahlungspflichtige über den Einzugstermin bzw. den Einzugsbetrag nicht korrekt informiert wurde? Der:die Zahlungspflichtige kann in diesem Fall nicht in Verzug gesetzt werden (Mahngebühren, Retourengebühren, ...). Die Wirksamkeit des Mandates und damit die Autorisierung eingereichter Lastschriften wird jedoch durch eine fehlerhafte oder unterbliebene Pre-Notification nicht berührt.

Pre-Notification – einmalig / mehrmalig

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des:der Zahlers:in vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

- Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug: Telefonrechnung März 2025.

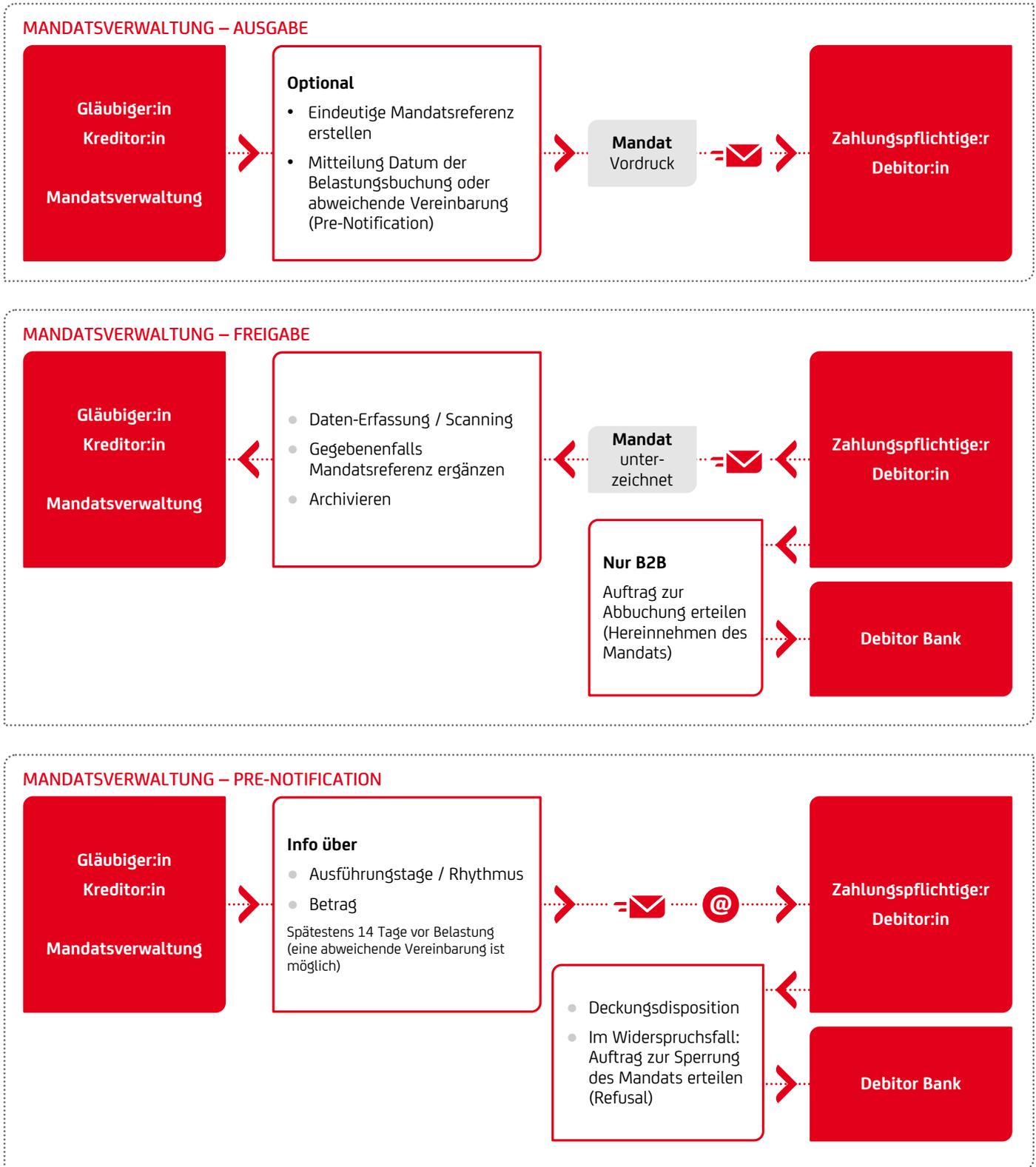
„Die Forderung von EUR 68,11 ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4711 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 von Ihrem Konto IBAN DE12 1234 5678 1234 5678 90 bei der UniCredit Bank GmbH HYVEDEMXXX zum Fälligkeitstag 15. März 2025 ein. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.“

- Beispiel für eine Pre-Notification mit wiederkehrenden Zahlungen:

Mietvertrag: „Die Miete von EUR 500 ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4712 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 von Ihrem Konto IBAN DE12 1234 5678 1234 5678 90 bei der UniCredit Bank GmbH HYVEDEMXXX zum jeweils 1. des Monats, beginnend mit dem 1. März 2025 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.“

Lastschrift einzug

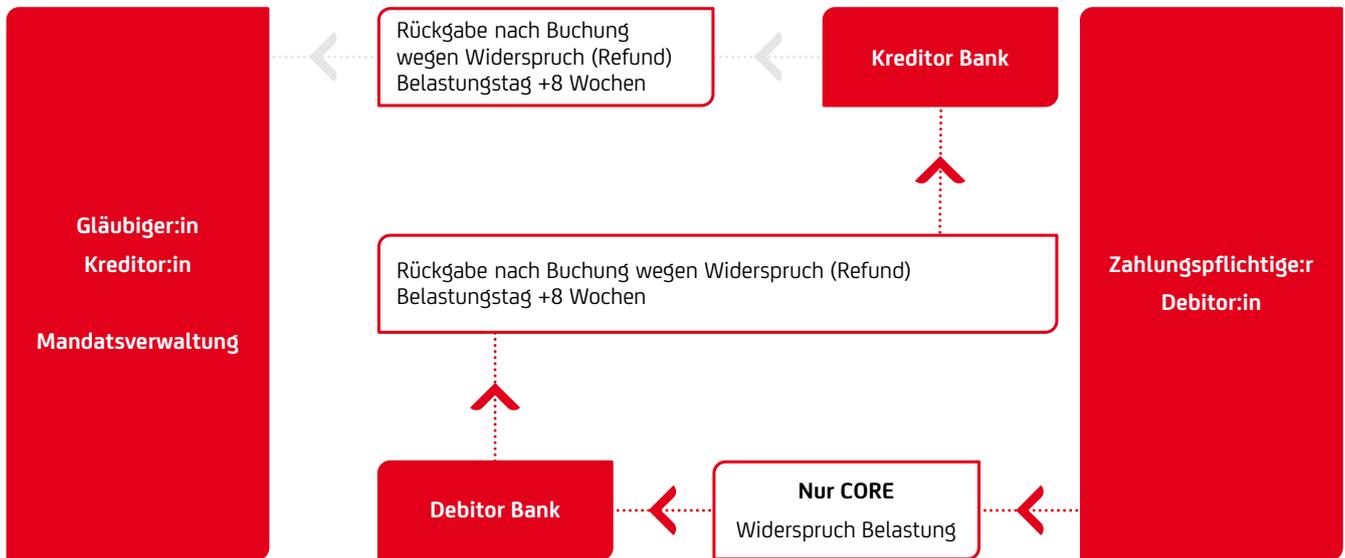
ZYKLUS EINER SEPA-LASTSCHRIFT



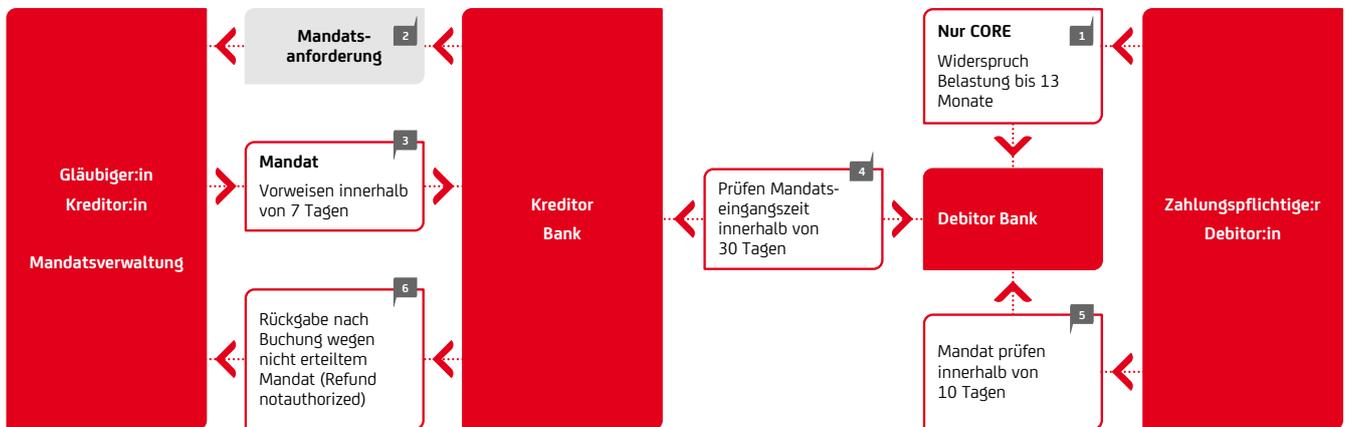
MANDATSVERWALTUNG – LASTSCHRIFTEINREICHUNG



MANDATSVERWALTUNG – RÜCKGABE WEGEN WIDERSPRUCH BIS 8 WOCHEN



MANDATSVERWALTUNG – RÜCKGABE WEGEN WIDERSPRUCH BIS 13 WOCHEN



RÜCKGABEVERFAHREN BEI LASTSCHRIFT (DIRECT DEBIT)

Verfahren	Erläuterung	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des:der Kreditors:in im Rahmen des Clearing & Settlement-Mechanismus oder durch Debitor-Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z. B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde:in verstorben
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den:die Debitor:in für einzelne oder alle Lastschriften
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des:der Debitors:in bis 5 TARGET-Tage nach Fälligkeit	Keine Belastung möglich, z. B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde:in verstorben
Refund	Rückgabe durch die Debitor-Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlenden Mandats), für SEPA-Firmenlastschrift (B2B) nicht möglich	Widerspruch des:der Debitors:in ohne Angabe von Gründen
Recall / Revocation	Rückruf der Lastschrift durch den:die Kreditor:in / Bank des:der Kreditors:in	Rückruf vor Buchung – z. B. doppelt eingezogen
Reversal	Stornierung der Lastschrift durch den:die Kreditor:in nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	Wiedergutschrift nach Buchung z. B. doppelt eingezogen

FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat

1. PROZESS DER MANDATSERTEILUNG

Frage: Wer unternimmt den ersten Schritt der Mandatserteilung?

Antwort:

Wie bei der Einzugsermächtigung erstellt der:die Gläubiger:in einen Mandatsvordruck mit seinen:ihren Angaben und lässt anschließend den Zahlungspflichtigen unterschreiben.

Das unterschriebene Mandat wird dann bei dem:der Gläubiger:in erfasst / gescannt und anschließend wird der Einzug von dem:der Gläubiger:in aus gestartet.

Parallel muss bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige seiner:ihrer Bank einen Mandatsauftrag erteilen.

2. ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER-SCHULDNER-BEZIEHUNG

Frage: Kann es in einer Gläubiger-Schuldner-Beziehung mehrere unterschiedliche Mandate geben und muss gegebenenfalls darauf geachtet werden, dass jede Lastschriftposition auch mit der richtigen Mandatsreferenz eingezogen wird?

Als Beispiel könnte man sich ein Versorgungsunternehmen vorstellen, das Strom, Gas und Wasser an den:die selbe Abnehmer:in liefert. Muss hier ein Mandat pro Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung eingeholt werden oder muss für jeden Vertrag ein eigenes Mandat eingeholt werden?

Antwort:

Es gibt zwei frei wählbare Optionen. Hier sollte vorausschauend das Mandatssystem auf die konkreten Bedürfnisse des:der Gläubigers:in aufgebaut werden. Ein späterer automatischer Wechsel der Systematik ohne Mandatsneuanforderung ist nur von Option 2 auf Option 1, aber nicht von Option 1 auf Option 2 möglich.

Option 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Option 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden.

2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU ANZAHL DER MANDATE PRO GLÄUBIGER:IN-SCHULDNER:IN-BEZIEHUNG

Zu Option 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Vorteil:

- Leichte Administration.

Nachteile:

- Sperrt der:die Kunde:in sein Mandat, werden alle Lastschriften aus allen Vertragsbeziehungen retourniert.
- Außerdem müssen bei Aufspaltung der Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung neue Mandate eingeholt werden, da ein Mandat nur für eine Gläubiger-Identifikationsnummer gilt. Diese kann sich ändern, kann aber nicht unter zwei Gesellschaften aufgeteilt werden, wenn ein Verkauf oder die Auslagerung eines Geschäftsfeldes ansteht.

Zu Option 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger:in-Schuldner:in-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden.

Vorteile:

- Der:die Schuldner:in kann einzelne Mandate sperren.
- Der:die Schuldner:in hat einen klaren Überblick, welche Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- Ändert sich das Geschäftsfeld des Gläubigers, z. B. „Strom“ wird an eine andere Gesellschaft ausgelagert, kann ein Mandat mit Mandatsänderung an die Gesellschaft weitergegeben werden

Nachteil:

- Der Einzug von mehreren Vertragslastschriften mit einer Lastschrift ist nicht möglich, da in der Lastschrift eine genaue Mandatsreferenz mitgegeben werden muss.

3. MANDATSSPRACHE

Frage: In welcher Sprache muss der Mandatstext erstellt werden

Antwort:

Für ein innerdeutsches Mandat reicht ein Mandatstext in deutscher Sprache.

Bei einem Lastschrifteinzug über die Grenze hinweg muss das Mandat zweisprachig abgefasst werden

- in der jeweiligen Landessprache:
 - SEPA-Basislastschrift (CORE)
<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/core-sdd-mandate-translations>
 - SEPA-Firmenlastschrift (B2B)
<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/other/sepa-b2b-dd-mandate-translations>
- sowie möglichst auch in Englisch

Allgemeine Regeln:

- [europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=175](https://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=175)

4. MANDATE FÜR WELCHE LÄNDER

Frage: Für welche Länder⁴ können Mandate eingeholt werden?

Antwort:

Für alle SEPA-teilnehmenden Länder können grundsätzlich Mandate eingeholt werden. Allerdings unterstützen nicht alle Banken die SEPA-Lastschrift.

Die aktuell teilnehmenden Banken finden Sie hier:

ebaclearing.eu unter STEP2, SEPA Direct Debit und dann unter Participants.

5. MANDATSÄNDERUNG

Frage: Wie werden Mandatsänderungen durchgeführt?

Antwort:

Geänderte Mandatsdaten werden mit der Lastschrift (einmalig bei der ersten Lastschrift nach der Änderung) transportiert.

Folgende Mandatsänderungen sind vorgesehen:

- Gläubiger:in- / Kreditor:in-initiiert
- Mandatsreferenz wird geändert (Angabe: alte und neue Mandatsreferenz)
- Kreditor:inname wird geändert (Angabe: alter und neuer Gläubigername)
- Creditor:in-ID wird geändert (Angabe: alte und neue Gläubiger:in-Identifikationsnummer)
- Zahlungspflichtigen-initiiert
- Kontoverbindungsänderung (Angabe: alte und neue IBAN des Zahlungspflichtigen)

Sinn der Weiterleitung der Änderungshinweise:

- Information des Zahlungspflichtigen und damit mögliche Berücksichtigung von Weisungen an die Bank (z. B. Sperren).

Grundsätzlich sollten Gläubiger:in-initiierte Mandatsänderungen insbesondere bei Firmenlastschriften (B2B) dem:den Kunden vorab avisiert werden (z. B. auf der Pre-Notification), damit der Zahlungspflichtige der Bank den Mandatsänderungsauftrag erteilen kann.

Ändern sich die Adresse (z. B. Umzug), der Debitor:inname (z. B. Heirat) oder die Bankverbindung des:der Gläubigers:in, muss kein neues Mandat eingeholt werden. Eine besondere Kennzeichnung in der Lastschrift ist hierbei nicht erforderlich. Ändert sich jedoch die Identität des Zahlungspflichtigen (z. B. Mieter:inwechsel), muss ein neues Mandat eingeholt werden.

6. MANDATSGÜLTIGKEIT 36 MONATE

Frage: Wie lange ist ein Mandat gültig?

Antwort:

Grundsätzlich kann ein Mandat jederzeit vom Zahlungspflichtigen und von dem:der Gläubiger:in einseitig ohne Kündigungsfrist widerrufen werden. Hat die Bank einen Mandatsauftrag (bei Firmenlastschrift / B2B) erhalten, muss

dieser vom Zahlungspflichtigen spätestens am Geschäftstag vor der Fälligkeit widerrufen werden (jeweilige Geschäftsbedingungen bitte beachten).

Wird ein Mandat nach erstmaliger Einreichung innerhalb von 36 Monaten nicht mehr in Anspruch genommen, ist das Mandat nicht mehr gültig. Bei jeder Lastschrift zu diesem Mandat (Inanspruchnahme) wird die Mandatsgültigkeit um die nächsten 36 Monate verlängert (natürlich nicht bei Einmallaschriften). Die Banken sind aber nicht verpflichtet, dieses zu prüfen.

D. h., mindestens alle 3 Jahre eine Lastschrift auf den Zahlungspflichtigen zu ziehen reicht aus.

Das Bezugsdatum für den Start der Laufzeit ist jeweils der letzte Fälligkeitstag der letzten Lastschrift.

Bei Rückgabe einer Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate / unauthorized transaction“ wird ein neues Mandat notwendig.

7. MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE

Frage: Welche Pflichtbestandteile hat das Mandat?

Antwort:

Basis für das SEPA-Lastschrift-Mandat ist das SEPA-DD Rulebook des EPC (European Payments Council (europeanpaymentscouncil.eu)).

Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt (SEPA-Basislastschrift): „Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Bei einer Firmenlastschrift muss folgender Hinweis erscheinen: „Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“

⁴SEPA-Länder siehe Seite 8 f.

7.1. ZUSÄTZLICHE ANGABEN MANDATS-PFLICHTBESTANDTEILE

Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:

- Name des Gläubigers bzw. Name der Gläubigerfirma bei Firmenlastschrift, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) und die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
- Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung
- Name des Zahlungspflichtigen, IBAN (auch ausländische IBANs müssen akzeptiert werden), Adresse des Zahlungspflichtigen (bei Zahlungspflichtigen außerhalb EU / EWR Pflicht) und Unterschrift des Zahlers. Wichtig bei der Adresse sind die Minimumbestandteile Land und Stadt.
- Unterschrift, Ort und Zeit
- Mandatsreferenz – individuell vom Gläubiger zu vergeben
 - kann im Mandat enthalten sein oder
 - die Mandatsreferenz wird dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden, z. B. sinnvoll bei Mandat auf Drucksachen
- Über die Mandatsreferenz wird der Zahlungspflichtige anschließend in der Pre-Notification informiert.
- Wichtig: Bei Firmenlastschriften / B2B muss der Zahlungspflichtige diese Mandatsreferenz gemeinsam mit den anderen Mandatsbestandteilen bei seiner Bank einreichen, erst dann wird das Mandat wirksam – deshalb ist bei B2B immer empfohlen, die Mandatsreferenz auf dem Mandat direkt mitzugeben

7.2. WEITERE OPTIONALE MANDATSBESTANDTEILE

- Creditor Reference Party
- Creditor Reference Party-ID
- BIC des Zahlungspflichtigen
- Adresse des Zahlungspflichtigen (EU / EWR-Länder; außerhalb ist die Adresse Pflichtbestandteil seit Juni 2017)
- Debitor-ID
- Debitor Reference Party
- Debitor Reference Party-ID
- Referenznummer des Vertrages
- Vertragsbezeichnung / Zweck (in manchen Ländern Pflicht)

8. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR DAS MANDAT

Frage: Wie und wie lange muss ein Mandat aufbewahrt werden?

Antwort:

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126b BGB), d. h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ Nr. 2.4.3).

9. MANDAT MIT KONTOVERBINDUNG DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN

Frage: Eine Schuldnerin hat mehrere Bankverbindungen, die dem Gläubiger alle bekannt sind. Besteht ein Mandat immer nur für eine bestimmte Schuldner-Bankverbindung oder kann das Mandat auch unabhängig von einer bestimmten Bankverbindung der Schuldnerin sein?

Antwort:

- Das Mandat enthält als Pflichtbestandteil die Kontoverbindung (IBAN) des Zahlungspflichtigen, nicht die des Gläubigers. Der Einzug des Gläubigers kann von verschiedenen Konten erfolgen, solange die Gläubiger-Identifikationsnummer gleich bleibt.
- Die Änderung der Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen kann mit einer Mandatsänderung vollzogen werden. Hierzu werden mit der Lastschrifteinreichung die alte und die neue Kontoverbindung (IBAN) transportiert. Bei einer Firmenlastschrift (B2B) ist zu beachten, dass der:die Zahlungspflichtige seine:ihre Bank über die Mandatsänderung separat informieren muss, da die Bank das Mandat überprüfen muss.

10. ERFORDERLICHES MANDAT DES:DER ZAHLUNGSPFLICHTIGEN FÜR DIE BANK

Frage: Welches Mandatsformular muss der:die Zahlungspflichtige an die Bank geben?

Antwort:

Das vom Zahlungspflichtigen unterschriebene Mandat muss dem:der Gläubiger:in zugeschickt werden.

Firmenlastschrift / B2B:

Bei einer SEPA-Firmenlastschrift muss die Zahlungspflichtigen-Bank das Mandat prüfen. Hierzu sollte der:die Zahlungspflichtige mit einer unterschriebenen Kopie des Mandats zu seiner:ihrer Bank gehen und dann einen Mandatsauftrag erteilen. Das Originalmandat muss unterschrieben auch zum:zur Gläubiger:in geschickt werden.

Für die Erteilung eines Mandatsauftrages haben die Banken teilweise separate Formulare. Viele Banken verlangen auch einen Preis für die Prüfung der SEPA-Firmenlastschrift gegen die B2B-Mandate bzw. für die Hinterlegung der B2B-Mandate. Folgende Angaben werden von der Zahlungspflichtigen-Bank vom Zahlungspflichtigen benötigt:

- Zahlungspflichtigen-Kontoangaben
- Mandatsreferenz (ggf. steht die nicht auf dem Mandat, sondern auf der Pre-Notification)
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatssequenz (einmaliger oder wiederkehrender Einzug)
- Besondere Weisungen, z. B. Betragseinschränkungen, Gültigkeitszeitraum usw.

Bei Mandatsänderung:

- Der:die Zahlungspflichtige muss seiner:ihrer Bank Mandatsänderungen separat mitteilen.

11. MANDATSANFORDERUNG

Frage: Wie erfolgt eine Mandatsanforderung?

Antwort:

Hat der:die Zahlungspflichtige Zweifel an dem Mandat, kann er:sie über die Bank das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Buchung anfordern.

Der:die Gläubiger:in muss daraufhin innerhalb weniger Tage der:die Gläubiger-Bank das Mandat vorweisen und dieses geht anschließend zur Prüfung an den Zahlungspflichtigen, der unter Mithilfe der Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat auf korrekte Autorisierung prüft. Bei fehlendem oder falschem Mandat erfolgt die Rückgabe der Lastschrift (nur SEPA-Basislastschrift).

Auszug aus der Inkassovereinbarung: „Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschrift-Mandate. Auf Anforderung hat der:die Kunde:in der Bank Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschrift-Mandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschrift-Mandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von 7 Geschäftstagen.“

Deshalb müssen bei der Mandatsverwaltung des:der Gläubigers:in auch die Aufbewahrung und die schnelle Verfügbarkeit des Mandats berücksichtigt werden (mindestens 14 Monate nach letztem SEPA-Basislastschrift-Einzug).

12. MANDATSERTEILUNG IM INTERNET

Frage: Ist die Online-Mandatserteilung zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?

Antwort:

Die Anforderungen, die an die vereinbarte (= gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den:die Zahler:in eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB)
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des:der Zahlers:in (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126a BGB)

Mit rechtlichen Risiken behaftet ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§ 127 Abs. 2). Hierbei ist zu bedenken, dass den:die Zahlungsempfänger:in die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats treffen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der:die Aussteller:in das Mandat nachweisbar erteilt hat, das Mandat von dem:der Zahlungsempfänger:in aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Artikel 5 Absatz 3a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 bzw. Nr. 248/2014 der SEPA-Migrationsverordnung).

13. TECHNISCHE VERFAHREN ZUR MANDATSERTEILUNG

Frage: Welche technischen Verfahren zur Mandatserteilung genügen den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform)?

Antwort:

Der:die Lastschrifteinreicher:in hat stets sicherzustellen, dass sein:ihr Mandat erstens den vertraglichen Form-anforderungen entspricht und zweitens zur Beweisführung im Streitfall geeignet ist (s. o.). Hierzu können bestimmte Verfahren zwischen dem:der Zahlungsempfänger:in und dessen:deren Zahlungsdienstleister vereinbart werden.

14. FIRMENLASTSCHRIFT FÜR NICHT-VERBRAUCHER

Frage: Wer kann ein Firmenlastschriftmandat unterschreiben?

Antwort:

Nur Nicht-Verbraucher:innen dürfen das Rückgaberecht einer Lastschrift abbedingen. Nach der in der EU gebräuchlichen Definition ist unter einem Verbraucher jede natürliche Person zu verstehen, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter sowie Jahresumsatz bzw. Bilanz kleiner als 2 Millionen Euro) werden in einzelnen Ländern auch Verbrauchern zugeordnet.

Damit ist eine SEPA-Firmenlastschrift zulasten von Kleinunternehmen in Großbritannien, Portugal, Schweden, Norwegen, Schweiz, Italien, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Island, Malta und Zypern nicht möglich (Stand: 2011, Directive 2007/64/EC – General report on the transposition by the Member States).

15. NEUES MANDAT NÖTIG

Frage: Wann muss ein neues Mandat vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden

Antwort:

- Wenn keine Einzugsermächtigung, kein SEPA-Basislastschrift- oder SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich⁵ (mehr) vorliegt
- Wenn seit dem letzten SEPA-Lastschrifteinzug mehr als 36 Monate vergangen sind
- Wenn der:die Debitor:in gegenüber dem:der Kreditor:in das Mandat widerrufen hat
- Wenn eine Lastschrift-rückgabe mit dem Rückgabegrund „NoMandate – MD01“ erfolgte
- Wenn der letzte Lastschrifteinzug mit der Sequenz „Final“ oder „OneOff“ erfolgte.
- Nach Erfüllung des bezogenen Vertrages, wenn das Mandat mit einem speziellen Bezug auf einen Vertrag erteilt wurde (Vertragsmandat)
- Nach einem Wechsel des Zahlungspflichtigen (z. B. Mieterwechsel)

⁵siehe FAQ 12

16. NEUES MANDAT BEI GLÄUBIGERÄNDERUNGEN

Frage: Muss ein neues Mandat eingeholt werden, wenn der:die Gläubiger:in fusioniert?

Antwort:

Das Mandat bezieht sich immer nur auf die als Gläubiger:in benannte Rechtsperson. Im Falle einer Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge), wie z. B. bei einer Fusion, geht auch das Mandat zugunsten des übernehmenden Unternehmens über. Wenn lediglich eine rechtsgeschäftliche Übertragung von Aktiva sowie von Verträgen erfolgt, nicht jedoch eine Übertragung der Mandate mit erklärtem Willen der Zahler:innen, die bekanntlich ihre Bank ermächtigen, Zahlungen zu Lasten eines Girokontos zugunsten eines:einer bestimmten Gläubigers:in vorzunehmen, muss dieses von den jeweiligen Rechtsanwältinnen geprüft werden. Gegebenenfalls sollte eine Einwilligung der Zahler eingeholt werden.

Nicht relevant sind Änderungen des Ultimate-Creditor-Namen.

17. ÜBERNAHME LASTSCHRIFTEINZUG DURCH INSOLVENZVERWALTER

Frage: Braucht ein:e Insolvenzverwalter:in ein neues Mandat für seine Mandanten?

Antwort:

Wenn Sie Zahlungsverkehr für Ihre Mandanten abwickeln, sollten Sie die Gläubiger-Identifikationsnummer von Ihren Mandanten einholen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer benötigt derjenige:diejenige, der:die wirtschaftlich Berechtigter des Lastschrift einreichenden Kreditorkontos ist. Wenn Sie bei Übernahme des Einzuges bei der bestehenden Gläubiger-Identifikationsnummer Ihres:r Mandanten:in bleiben wollen, sollten sie die Einreichung über das Mandantenkonto durchführen.

Wenn Sie Lastschriften für Ihre Mandaten / Verfahren zu Gunsten eines Treuhandkontos einziehen möchten, verwenden Sie die Gläubiger-Identifikationsnummer des:der Treuhänders:in. Hierzu muss bei Übernahme des Einzuges ein neues Mandat beim Zahlungspflichtigen eingeholt werden.

Im XML-Format geben Sie als Einreicher:in der Datei Ihre Firmenbezeichnung in der Feldgruppe InitiatingParty an. Der Name des Treuhandkontos (möglichst mit Bezeichnung des betroffenen Unternehmens) wird in die Feldgruppe Debitor (bei Überweisungen) bzw. Kreditor (bei Lastschriften) eingestellt. In die Feldgruppe UltimateDebtor bzw. UltimateCreditor kann auch der volle Name des Mandaten / Verfahrens eingestellt werden, damit der:die Empfänger:in bzw. Zahlungspflichtige der Zahlung die Überweisung bzw. Lastschrift zuordnen kann.

Die wichtigsten Abkürzungen

2FA 2-Faktor-Autorisierung – sichere Autorisierung nach PSD II. Hier müssen mindestens zwei der drei Elemente verwendet werden: Wissen (z. B. Passwort oder PIN); Besitz (z. B. Karte oder Token); unverwechselbare Eigenschaft (z. B. Fingerabdruck oder Stimme)

AIS Account Information Service – Kontoinformationsdienstleister

AISP Account Information Service Provider – Zahlungsverkehrsanbieter für Kontoinformationen

Berlin Group Initiative der europäischen Kreditwirtschaft zur Standardisierung der Schnittstelle zwischen Debitkarten-Issuer und -Acquirer (akquirierte Akzeptanzstellen)

BIC Business Identifier Code / Bankidentifizierungs-Code; internationale Bankleitzahl gem. ISO 9362

B2B Business-to-Business, z. B. SEPA-Firmenlastschrift

camt Cash-Management-Nachrichten, Kontoauszugsformat (camt.053), Avis (camt.052) und DTI (camt.054) sowie Rückruf (camt.055) bzw. Rückrufantwort (camt.029)

CBPR+ Cross Border Payment and Reporting; Internationales Clearing der Auslandszahlungen ab 2022

cgi-MP Common Global Implementation – Market Practice Internationaler Formatstandard
<https://www.swift.com/standards/market-practice/common-global-implementation>

CI Creditor Identifier – Gläubiger-Identifikationsnummer CORE SEPA-Basislastschrift

COR1 SEPA-Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (D -1); wird seit November 2016 als CORE ausgeführt

DK Die Deutsche Kreditwirtschaft – ehemals „Zentraler Kreditausschuss – ZKA“

DTAUS Altes DK-Format für elektronischen Inlandszahlungsverkehr. Auf Kontonummer und Bankleitzahl basierend

DTAZV DK-Format für elektronischen Auslandszahlungsverkehr. XML-Alternativformat siehe XML-AZV

DTE DK-Format für elektronischen Eilzahlungsverkehr auf Kontonummer und Bankleitzahl basierend. XML-Alternativformat siehe XML-EuroEilzahlungen (Urgent)

DTI Datenträgerinformation, elektronischer Sammler im alten DTAUS-Format. Alternativ können die eingehenden Umsätze auch als camt.054 dem Kunden bereitgestellt werden.

EBA EBA-Clearing zentrales Clearinghaus zur Weiterleitung von Zahlungen im SEPA-Raum (ebaclearing.eu); Euro Banking Association, Europäischer Bankenverband (abe-eba.eu);

European Banking Authority, Europäische Bankenaufsichtsbehörde (eba.europa.eu)

EBICS Elektronik Banking Internet Communication Standard. DK-Standard für die Datenfernübertragung (ebics.de)

ELV Bezahlen mit Karte im Handel mit Unterschrift am POS-Terminal

EMV Europay Mastercard Visa

EMZ Elektronischer Massenzahlungsverkehr (System- / Clearing-einrichtung im Euro-Raum)

EPC European Payments Council (europeanpaymentscouncil.eu)

ERPB Euro Retail Payments Board – Spitzenvertreter der Angebotsseite und der Nachfrageseite des europäischen Zahlungsverkehrsmarktes

EWVU Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

FinTS Financial Transaction Service. DK Standard für die Datenfernübertragung im Online Banking (hbci-zka.de)

IBAN International Bank Account Number

INST Instant Payments – Echtzeitüberweisungen

ISO 20022 Der UNIFI-Standard ist beschrieben im Dokument „ISO 20022 Financial Services – Universal Financial Industry Message Scheme“ (iso20022.org).

pain Payment Initiation, Kunde-Bank-Format (Überweisungsdatei pain.001, Lastschriftsdatei pain.008 und Statusreport pain.002)

PE-ACH Pan-European Automated Clearing House, ein Begriff des EPC für ein europaweites, vollautomatisches (STP-fähiges) Clearingsystem für Zahlungen

PISP Payment Initiation Service Provider – Zahlungsauslösedienstleister

POS Point of Sale. An sogenannten POS-Terminals zahlt der Kunde mit seiner Debitkarte und bestätigt die Transaktion mit einer PIN

PSD Payment Services Directive – Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

PSP Payment Service Provider

QR-Code Quick Response Code (2D Code) RTP Request to Pay

RTP Request to Pay; Zahlungsaufforderung

RTS Regulatory Technical Standards – zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation im bargeldlosen Zahlungsverkehr im Rahmen von PSD2

SCC SEPA Cards Clearing

SCF SEPA Cards Framework, legt Regeln für den SEPA-Kartenzahlungsmarkt fest

SCT SEPA Credit Transfer – SEPA-Überweisung

SDD SEPA Direct Debit – SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

SEPA Single Euro Payments Area

SOX Sarbanes Oxley Act. Im Juli 2002 wurden hiermit vom US-Kongress Bestimmungen erlassen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere wiederherzustellen, Führungspraktiken in Unternehmen zu verbessern, ethische Geschäftspraktiken zu fördern und die Transparenz sowie die Vollständigkeit von Bilanzen zu erhöhen.

SRZ Servicerechenzentrum

STP Straight Through Processing, vollautomatische Verarbeitung der Zahlungsaufträge

SWIFT Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication

SWIFT gpi SWIFT global payments innovation; ermöglicht das globale Nachverfolgen von Auslandszahlungen

TARGET 2 Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer, das Echtzeit-Bruttzahlungssystem der Zentralbanken der EU für den Euro. Das SEPA Clearing findet an allen TARGET-Tagen statt (d. h. Montag bis Freitag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage 25. und 26. Dezember).

VoP Verification of Payee; Überprüfung des Zahlungsempfängers für Echtzeitüberweisung und für SEPA-Überweisung. Pflicht bei Einzelzahlungen und bei Zahlungen von Verbrauchern. Corporatekunden mit mehr als einer Transaktion können zwischen VoP-Prozess (Opt-in) oder ohne VoP (Opt-out) anhand der Auftragsart wählen.

XML Die Extensible Markup Language, abgekürzt XML, ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur, der vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert wird. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente.

XS2A Access to Account – Zugriff von Zahlungsverkehrs-anbietern auf das Konto

ZUGFeRD Einheitliches Format für elektronische Rechnungen im Rahmen von E-Invoicing. Forum elektronische Rechnung Deutschland: ferd-net.de

Sprechen Sie uns an

WIR STEHEN IHNEN GERNE BERATEND ZUR VERFÜGUNG

Wir informieren Sie weiterhin zeitnah über den Fortschritt und die aktuellen Entwicklungen von SEPA

SEPA – „DIE ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRS“

Ansprechpartner UniCredit Bank GmbH

Ihr Kundenberater steht Ihnen gerne zur Verfügung. Fragen zu SEPA können Sie auch an unser Postfach richten: cashmanagement@unicredit.de

Im Rahmen Ihrer SEPA-Projekte stehen Ihnen unsere Spezialisten im Cash Management und eBanking zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung wird Ihnen präsentiert von:

Client Solutions
UniCredit Bank GmbH
Arabellastr. 12
D-81925 München

Stand: Mai 2025

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Hierin zum Ausdruck gebrachte Meinungen geben unsere derzeitige Ansicht wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die hier vorgestellten Produktideen dienen nur allgemeinen Informationszwecken und stellen keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bitte holen Sie vor einer Entscheidung für Produkte den Rat Ihres Bankberaters ein. Kein Bestandteil dieser Veröffentlichung soll eine vertragliche Verpflichtung begründen.



UniCredit Bank GmbH
Client Solutions
Arabellastrasse 12
81925 Munich



International Business Dossiers

<https://www.hypovereinsbank.de/hvb/unternehmen/business-services/antraege-formulare>

Internet

<https://www.unicreditgroup.eu/en.html>

E-Mail

cashmanagement@unicredit.de